

Stenografischer Bericht

öffentliche Anhörung

– ohne Beschlussprotokoll –

22. Sitzung – Ältestenrat

4. November 2025 – 14:05 bis 15:57 Uhr

Anwesend:

Präsidentin Astrid Wallmann
Vizepräsident Frank Lortz
Vizepräsidentin Dr. Daniela Sommer
Vizepräsidentin Martina Feldmayer
J. Michael Müller (Lahn-Dill) (CDU)
Hartmut Honka (CDU)
Sabine Bächle-Scholz (CDU)
Robert Lambrou (AfD)
Andreas Lichert (AfD)
Stephan Grüger (SPD)
Marius Weiß (SPD)
Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Oliver Stirböck (Freie Demokraten)

Miriam Dahlke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Sandra Funken (CDU)
Nadine Gersberg (SPD)
Lisa Gnadt (SPD)
Dr. Frank Grobe (AfD)
Julia Herz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Alexander Hofmann (Wiesbaden) (SPD)
Marie-Sophie Künkel (CDU)
Sascha Meier (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anna Nguyen (AfD)
Christian Rohde (AfD)
Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten)
Ingo Schon (CDU)
Sebastian Sommer (Hochtaunus) (CDU)
Tobias Utter (CDU)

Weitere Anwesende:

Staatssekretärin Karin Müller, Landtagsdirektor Peter v. Unruh sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei, der Fraktionen und der Landtagskanzlei.

Die Liste aller Anwesenden liegt der Protokollführung vor.

Anzuhörende

Institution	Name	Funktion	Teilnahme
Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, Campus Gießen	Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.	Professor für Öffentliches Recht	teilgenommen
	Dr. Paul Glauben	Ministerialdirigent a. D.	teilgenommen
Universität zu Köln	Prof. Dr. Markus Ogorek, LL.M., Att. at Law (NY)	Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre	teilgenommen
	Prof. Dr. Alexander Roßnagel	Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	teilgenommen
	Dr. Peter Schantz	Ministerialdirektor a. D.	teilgenommen
Universität Trier	Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg	Lehrstuhl für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Völkerrecht	teilgenommen
	RA Dr. iur. habil. Ulrich Vosgerau		teilgenommen
Justus-Liebig-Universität Gießen	Prof. Dr. Steffen Augsberg	Professur für Öffentliches Recht	
Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Prof. Dr. Matthias Bäcker	Stiftungsprofessur für Öffentliches Recht und Informationsrecht, insbesondere Datenschutzrecht	
Universität Passau	Prof. Dr. Tristan Barczak, LL.M.	Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sicherheitsrecht und das Recht der neuen Technologien	
Carl-von-Ossietzky-Universität Oldenburg	Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler	Öffentliches Recht/Medien- und Telekommunikationsrecht	
Universität Frankfurt	Prof. Dr. Gabriele Britz	Professorin für Öffentliches Recht mit einem Schwerpunkt im Verfassungsrecht	
	Prof. Dr. Klaus Ferdinand Gärditz	Lehrstuhl für Öffentliches Recht	
Freie Universität Berlin	Prof. Dr. Sophie Schönberger	Professur für Öffentliches Recht, insbesondere Verfassungsrecht und Verfassungstheorie	
Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer	Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M.	Universitätsprofessor Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht	



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Öffentliche mündliche Anhörung	
Gesetzentwurf Fraktion der AfD Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes – Drucks. 21/2598 –	4
sowie	
Gesetzentwurf Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion der Freien Demokraten Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes – Drucks. 21/2625 –	5
Präsidentin Astrid Wallmann	4
Prof. Dr. Alexander Roßnagel	6
Fragerunde Prof. Dr. Roßnagel	8
Prof. Dr. Michael Bäuerle	12
Dr. Paul Glauben	14
Prof. Dr. Markus Ogorek	16
Dr. Peter Schantz	18
Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg	20
Dr. Ulrich Vosgerau	22
Erste Fragerunde	24
Zweite Fragerunde	32

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf Sie ganz herzlich zu unserer heutigen Sitzung des Ältestenrates begrüßen. Ich möchte zunächst gerne Frau Staatssekretärin Müller begrüßen, die in Vertretung von Herrn Staatssekretär Kuhn zugegen ist, der gerade einen parallelen Termin mit der Kirchenpräsidentin und dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz wahrnimmt. Es liegt mir eine Entschuldigung vor. Ich darf Herrn Vizepräsidenten René Rock entschuldigen. Ich darf fragen, ob es noch weitere Entschuldigungen gibt. – Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich ganz besonders unsere Gästen heute begrüßen, das sind die Anzuhörenden. Ich werde gleich noch einiges zu der Anhörung sagen, darf aber zunächst Herrn Prof. Dr. Roßnagel, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, willkommen heißen. Dann darf ich Herrn Prof. Dr. Michael Bäuerle, Professor für Öffentliches Recht an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, Campus Gießen, begrüßen; Herrn Dr. Paul Glauben, Ministerialdirigent a. D.; Herrn Prof. Dr. Markus Ogorek, Direktor des Instituts für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre, Universität zu Köln; Herrn Dr. Peter Schantz, Ministerialdirektor a. D.; Frau Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg, Lehrstuhl für deutsches und ausländisches öffentliches Recht, Staatskirchenrecht und Völkerrecht, Universität Trier; sowie Herrn Dr. Ulrich Vosgerau. Schön, dass Sie alle da sind.

Dann darf ich noch ganz herzlich Frau Czoske begrüßen. Sie ist Praktikantin bei uns und heute im Ältestenrat zu Gast. Sie war heute Morgen auch schon in einer Sitzung der parlamentarischen Geschäftsführer zugegen. Sie kommt aus Nordrhein-Westfalen, besucht dort die 10. Klasse der Marienschule, Opladen, und ist im Bereich Parlament eingesetzt. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen. Und ich freue mich ganz besonders, auch Frau Bünning und Herrn Becker begrüßen zu dürfen, die neuen FSJ-Pler im Hessischen Landtag. Sie absolvieren ihr Freiwilliges Soziales Jahr hier. Sie sind seit dem 1. September 2025 im Haus, und ich freue mich sehr, sie auch heute bei dieser Gelegenheit wieder willkommen zu heißen.

Damit kommen wir nun zu **Tagesordnungspunkt 1** unserer heutigen öffentlichen Sitzung des Ältestenrates:

1. Öffentliche mündliche Anhörung

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

**Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordneten-
gesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes**

– Drucks. 21/2598 –

sowie

Gesetzentwurf

**Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN, Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordneten-
gesetzes und des Hessischen Fraktionsgesetzes
– Drucks. 21/2625 –**

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage ÄR 21/22, Teil 1 bis 4 –

Ich begrüße an dieser Stelle auch die Damen und Herren Mitglieder des Ältestenrates. Ich habe eben schon namentlich die Anzuhörenden und Sachverständigen begrüßt, die unserer Anhörung heute zugesagt haben. Ich darf auch die Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Medien willkommen heißen.

Alle Sachverständige haben jeweils eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt, die Ihnen schon zugeleitet wurde. Wir haben sie jetzt noch einmal an diesem mittleren Tisch am Tischende ausgelegt. Dort können Sie sich gern noch einmal die Unterlagen nehmen.

Ich möchte mich jetzt ausdrücklich bei allen Sachverständigen für ihre schriftlichen Stellungnahmen und die Möglichkeit, diese heute mit Ihnen noch einmal zu erörtern, ganz herzlich bedanken. Ich wünsche uns gleich eine gute Beratung, möchte aber jetzt noch ein paar Bemerkungen zum konkreten Ablauf machen.

Grundlage der heutigen Anhörung sind die eben von mir bereits genannten Gesetzentwürfe, zum einen ein Gesetzentwurf der Fraktion der AfD sowie ein gemeinsamer Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Demokraten.

Jeder Sachverständige bekommt gleich die Gelegenheit, seine Vorstellungen und Wertungen zu den beiden Gesetzentwürfen in einem kurzen Statement vorzutragen oder auch wichtige Punkte hervorzuheben oder noch zu ergänzen. Ich darf Sie bitten – vor dem Hintergrund, dass heute auch noch weitere Sitzungen dieses Gremiums und des Präsidiums stattfinden; die sind dann nicht öffentlich –, und wir haben uns heute Morgen darauf verständigt, dass Sie eine Redezeit von fünf Minuten möglichst einhalten. Dafür wäre ich Ihnen sehr dankbar. Sie können davon ausgehen, dass alle Mitglieder des Ältestenrates die Stellungnahmen, die zum Teil sehr umfangreich waren, bereits gelesen haben und auch zur Kenntnis genommen haben. Insofern wäre ich Ihnen dankbar, wie gesagt, wenn wir den Zeitrahmen einhalten könnten.

Ich würde vorschlagen, wenn alle Statements vorgetragen sind, dass wir dann die Möglichkeit eröffnen, dass Sie, die Mitglieder des Ältestenrates, Ihre Fragen stellen können.

Dann noch ein Hinweis. Herr Prof. Roßnagel hatte mich im Vorfeld der heutigen Anhörung gebeten, ob er als Erster vortragen könne, weil er heute noch einen Folgetermin hat. Dem kommen wir gerne nach. Deswegen wäre mein Vorschlag, dass ich zunächst Herrn Prof. Roßnagel das Wort erteile, und dann würde ich die Anzuhörenden in der alphabetischen Reihenfolge aufrufen. Ich darf fragen, ob das Verfahren für Sie so in Ordnung ist. – Das scheint mir der Fall zu sein.

Dann darf ich nur noch einen letzten Hinweis geben. Sie haben alle Kuchen und Getränke vor sich. Bitte bedienen Sie sich.

Nun starten wir mit der Anhörung. Ich darf jetzt, wie besprochen, zunächst den Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Herrn Prof. Dr. Roßnagel, bitten, seine Stellungnahme vorzutragen. Sie haben das Wort.

Herr **Prof. Dr. Alexander Roßnagel**: Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren! Dass ich als Erster spreche, hat auch einen gewissen inhaltlichen Sinn, weil ich mich auf das Datenschutzrecht beschränke und im Mittelpunkt der anderen Stellungnahmen verfassungsrechtliche Fragen stehen.

In den beiden Gesetzentwürfen werden jeweils in § 6a Absatz 3 bis 6 acht bzw. im AfD-Entwurf sechs Schritte beschrieben, personenbezogene Daten zu verarbeiten, und diese Verarbeitungsschritte werden durch die Gesetzentwürfe erlaubt.

Es geht jetzt darum, zu prüfen, ob diese Erlaubnisse zulässig sind. Maßstab der Prüfung ist die Datenschutz-Grundverordnung. Sie gilt für den Landtag unmittelbar. Sie erlaubt Regelungen zur Datenverarbeitung durch eine hessische Regelung nur dann, wenn eine Öffnungsklausel besteht und deren Voraussetzungen erfüllt sind. Hier kommt vor allem die Öffnungsklausel des Artikels 6 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung in Betracht. Nach dessen Satz 4 muss die mitgliedstaatliche Regelung „ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen“.

Zu beachten ist außerdem, dass es überwiegend um besondere Kategorien personenbezogener Daten geht, weil aus ihnen politische Meinungen und weltanschauliche Überzeugungen abgeleitet werden können. Artikel 9 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung untersagt, solche Daten zu verarbeiten. Dies ist nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g allerdings zulässig, wenn ein Gesetz „aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich“ ist und „in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht“.

Für alle acht bzw. sechs Erlaubnisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten gilt: Sie verfolgen erstens ein im öffentlichen Interesse stehendes Ziel, sind zweitens geeignet, dieses Ziel zu erreichen, und sind drittens auch erforderlich, um die Informationen zu erhalten, die notwendig sind, um die abschließende Entscheidung treffen zu können. Sie sind viertens auch angemessen,

weil sie nicht ausnahmslos erfolgen, sondern jeweils einen konkreten Aufklärungsanlass voraussetzen und das Grundrecht der betroffenen Person im möglichen Umfang wahren.

Die Selbstauskunft soll freiwillig sein. Die Einsicht in ein Urteil und die Auskunft beim Landeskriminalamt und beim Landesamt für Verfassungsschutz setzen eine Einwilligung voraus. In allen drei Fällen handelt es sich nicht um eine datenschutzrechtliche Einwilligung, weil eine Weigerung zu negativen Schlussfolgerungen führt und deswegen das Einverständnis nicht freiwillig sein kann.

Das Einverständnis erlaubt daher nicht die Datenverarbeitung, sondern ist nur ein Tatbestandsmerkmal des gesetzlichen Erlaubnistatbestands. Dennoch schützt das Einverständnis die informationelle Selbstbestimmung. Die Weigerung verhindert nämlich die weitere Datenverarbeitung mit den jeweiligen Konsequenzen. Die betroffene Person hat also die Wahl, ob sie ihre Daten preisgibt oder nicht.

Für die Übermittlung der Daten an das Bundeszentralregister, das Landeskriminalamt und das Landesamt für Verfassungsschutz sowie für die Verwendung der Daten für sonstige Schutzmaßnahmen werden Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung erlaubt. Die Erlaubnis einer Zweckänderung ist nach Artikel 6 Absatz 4 Datenschutz-Grundverordnung nur zulässig, wenn sie „in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz“ der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Kontroll- und Überwachungsfunktion ist. Diese Voraussetzung ist in allen drei Fällen gegeben.

Im Ergebnis sind somit in beiden Gesetzentwürfen die datenschutzrechtlichen Verarbeitungserlaubnisse unionsrechtlich zulässig.

Ergänzt werden sollte jedoch in beiden Gesetzentwürfen eine Regelung, die vor der abschließenden Entscheidung dem betroffenen Mitglied des Landtags und der betroffenen Person die Gelegenheit gibt, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Dies ist nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des rechtlichen Gehörs geboten, und auch Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung fordert „spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person“.

Der wichtigste Unterschied zwischen dem Mehrheitsentwurf und dem AfD-Entwurf scheint mir zu sein, dass der AfD-Entwurf den Erstattungs Ausschluss ausschließt, für den Ausschluss des Zugangs zu Landtagseinrichtungen aber die Voraussetzungen aufstellt, die der Mehrheitsentwurf für den Ausschluss der Erstattung fordert. Damit verschiebt sich der Bewertungsmaßstab erheblich. Weniger effektive Maßnahmen werden von höheren Anforderungen abhängig gemacht. Es ist daher zu bezweifeln, ob der AfD-Entwurf geeignet ist, das selbst gesetzte Ziel, den „Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie Ordnung und Würde des Landtags“, zu gewährleisten.
– Vielen Dank.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Herzlichen Dank, Herr Prof. Roßnagel. Nun müssten wir natürlich die Fragen an Sie, wenn es welche gibt, jetzt schon stellen; denn sonst würde das später ins

Leere laufen. Deswegen darf ich mal fragen. – Ich sehe Herrn Schon und Herrn Dr. Grobe. Herr Prof. Roßnagel, dann würden wir jetzt mit der Fragerunde zu Ihrer Stellungnahme beginnen. Ich darf zunächst dem parlamentarischen Geschäftsführer der CDU-Fraktion, Herrn Schon, das Wort geben. Bitte schön.

Abgeordneter **Ingo Schon**: Vielen Dank, Herr Prof. Roßnagel, dass Sie den Gesetzentwurf insgesamt als unproblematisch ansehen. Ich habe eine Nachfrage, weil ich das tatsächlich bei ein, zwei der Sachverständigen nicht verstanden habe. Ich bin immer ein Freund davon, nicht alles überall und tausendmal zu regeln. Sie haben eben selbst gesagt, § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz regelt bereits ein Anhörungsrecht und eine Anhörungspflicht. Warum sollten wir das in diesem Gesetz, wo ja allgemeine Gesetze auch noch gelten, dann noch einmal on top regeln? Das hat, glaube ich, auch ein anderer Sachverständiger noch angeregt. Aber es leuchtet mir tatsächlich nicht ein, weil wir immer von Entbürokratisierung und von ein bisschen weniger Regulierung reden. Warum sollten wir es dann an der Stelle doppelt regeln, wo es doch wirklich eine Selbstverständlichkeit ist?

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Vielen Dank, Herr Schon. – Wenn es in Ordnung ist, würde ich die Fragen sammeln. – Damit sind alle einverstanden. Herr Dr. Grobe, parlamentarischer Geschäftsführer der AfD-Fraktion, Sie haben das Wort.

Abgeordneter **Dr. Frank Grobe**: Herr Prof. Roßnagel, ich habe drei Fragen.

Habe ich Sie gerade richtig verstanden, dass eine nicht freiwillige Preisgabe der Daten, also vom Arbeitnehmer, nicht zu einem Ausschluss bei der Finanzierung des Mitarbeiters führen darf?

Zweitens. In Ihrer datenschutzrechtlichen Bewertung unseres Gesetzentwurfs stellen Sie ohne nähere Begründung fest, dass es zu bezweifeln sei, dass die Beschränkung auf diejenigen Straftaten, die für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtages relevant sind, einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Schutz des Landtages und den dafür erforderlichen Grundrechtseingriffen darstelle. Ist es nicht genau diese Differenzierung, nämlich die zwischen für die Prüfung der Sicherheitsbelange relevanten und irrelevanten Straftaten, die die Angemessenheit ausmacht?

Drittens. Fällt Ihnen eine einzige Straftat ein, die zwar für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtages irrelevant, aber für den von Ihnen angelegten Maßstab des Schutzes des Landtages hingegen relevant wäre? – Danke.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Vielen Dank. – Ich schaue in die Runde, ob es noch weitere Fragen gibt. – Das ist nicht der Fall. Herr Prof. Roßnagel, dann darf ich Ihnen das Wort zur Beantwortung geben. Bitte schön.

Herr **Prof. Dr. Alexander Roßnagel**: Nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz sind Beteiligte an einem Verwaltungsverfahren anzuhören. Die betroffene Person ist aber kein Beteiligter des Verfahrens, sondern das Verfahren ist ein Verfahren, das sich nur an das Mitglied des Landtages richtet. Also, wenn es nur um die Person ginge, müsste man keine zusätzliche Regelung treffen, sondern nur § 28 anwenden. Wenn man aber die betroffene Person, also den Mitarbeiter, die Mitarbeiterin, auch in den Genuss des rechtlichen Gehörs bringen will, was mir sinnvoll oder sogar geboten erscheint, weil die Nachteile ja auch in der Person entstehen, dann wäre eine Regelung hilfreich, um Rechtsklarheit zu haben.

Zu dem Thema der Einwilligung möchte ich sagen, man muss zwischen dem Einverständnis, das der Betroffene haben muss, und der datenschutzrechtlichen Einwilligung unterscheiden. Die datenschutzrechtliche Einwilligung nach Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Artikel 7 der Datenschutz-Grundverordnung hat unterschiedliche Voraussetzungen. Die Einwilligung nach Datenschutzrecht muss vollkommen freiwillig sein und darf bei der Verweigerung nicht mit Nachteilen verbunden sein. Wenn man sich jetzt hier nach den beiden Gesetzentwürfen weigert, die Einwilligung zu erteilen, hat man negative Konsequenzen zu befürchten. Insofern kann diese Einwilligung nicht vollkommen freiwillig sein. Aber das schadet gar nichts; denn die Datenverarbeitung wird dann nicht durch die Einwilligung gerechtfertigt, sondern durch den gesetzlichen Erlaubnistatbestand.

Die Einwilligung ist nur eine Sicherung der Beteiligung des Beschäftigten. Er kann jetzt entscheiden, ob er seine Daten nicht preisgibt – dann muss er die in der Vorschrift vorgesehenen Nachteile tragen – oder ob er sie preisgibt. Dann kann die weitere Informationssammlung stattfinden. Wenn er die Einwilligung verweigert, heißt das nur, dass kein Einblick in das Urteil stattfinden kann oder keine Kommunikation mit dem Landesamt für Verfassungsschutz oder dem LKA.

Die gleiche Regelung haben wir im Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz. Dort wird auch eine Sicherheitsüberprüfung vorgesehen, auch auf der Grundlage einer Einwilligung. Da ist es genauso, dass die Einwilligung auch nur ein Tatbestandsmerkmal ist und nicht die eigentliche Erlaubnis für die Datenverarbeitung.

Zur Angemessenheit möchte ich sagen, dass die Angemessenheit darin besteht, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen Grundrechtseingriff und dem Grund des Grundrechtseingriffs besteht, dass also das Schutzgut, das geschützt werden soll, die Mittel, die dafür benutzt werden, und die Eingriffstiefe in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Meines Erachtens ist der Schutz der parlamentarischen Schutzgüter zu gering, wenn man nur eines der möglichen Schutzmittel nutzt, nämlich die Zugangsverweigerung für Einrichtungen des Landtags, aber auf die zweite Möglichkeit, nämlich den Ausschluss der Finanzierung, verzichtet. Dann ist der Schutz der parlamentarischen Schutzgüter geringer. Wenn man beide Dinge miteinander in Verbindung bringt, dann scheint mir der Schutz nach dem AfD-Entwurf geringer zu sein als der Schutz, der möglich ist, wenn man dem Mehrheitsentwurf folgt.

Der letzte Punkt betraf eine Straftat. Ich habe es nicht mehr ganz im Kopf – wenn Sie die letzte Frage vielleicht wiederholen könnten.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Herr Dr. Grobe hat sich sowieso noch mal gemeldet, und dann würde ich ihn auch gleich drannehmen. Herr Dr. Grobe, bitte schön.

Abgeordneter **Dr. Frank Grobe**: Herr Prof. Roßnagel, fällt Ihnen eine einzige Straftat ein, die zwar für die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtages irrelevant, aber für den von Ihnen angelegten Maßstab des Schutzes des Landtages hingegen relevant wäre?

Ich hatte noch gefragt, betreffend die Funktionsfähigkeit: Ist es nicht genau diese Differenzierung, nämlich die zwischen für die Prüfung der Sicherheitsbelange relevanten und irrelevanten Straftaten, die die Angemessenheit eigentlich ausmacht?

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Herr Prof. Roßnagel, bitte schön.

Herr **Prof. Dr. Alexander Roßnagel**: Zu der Straftat kann ich keine Antwort geben. Ich habe mir diese mögliche Differenzierung nicht angeschaut. Das ist aber auch für mich nicht die Grundlage der Bewertung, sondern die Bewertung, was die Angemessenheit angeht, beruht auf dem Schutz der parlamentarischen Schutzgüter auf der einen Seite und dem Grundrechtseingriff auf der anderen Seite. Wenn man nur den Grundrechtseingriff betrachten würde, hätte der Gesetzentwurf der AfD einen geringeren Eingriff, weil er den Ausschluss der Finanzierung nicht vorsieht. Aber das ist zugleich auch eine Einschränkung der Schutzmöglichkeiten für die parlamentarischen Schutzgüter.

Aus dem Blickwinkel des Datenschutzes muss man zwar vom Grundrechtsschutz, vom Datenschutz, ausgehen, aber man muss sehen, was für Datenverarbeitungsbefugnisse der Gesetzgeber vorsieht und was für Schutzziele er damit verfolgt. Deswegen muss man dann die Grundrechtseingriffe in Bezug setzen zu der Frage der ausreichenden Schutzwirkung. Wenn die Schutzwirkung geringer ist, dann kann es sein, dass die Angemessenheit beider Seiten, die man ins Gleichgewicht bringen muss, nicht im Gleichgewicht steht.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Vielen Dank. – Ich darf fragen, ob es noch weitere Nachfragen an Herrn Prof. Roßnagel gibt. – Der parlamentarische Geschäftsführer der Freien Demokraten, Herr Stirböck. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Abgeordneter **Oliver Stirböck**: Herr Roßnagel, es geht noch einmal um die Frage der Datenverarbeitung. Sie haben in Ihrer Stellungnahme festgestellt, dass auch die Speicherdauer geregelt werden muss. Es ist dann die Frage, wo und wie das geregelt werden sollte. Sollte etwa in § 6a zum Beispiel die Frage der Speicherdauer, die Frage der Löschung nach so und so vielen Jahren

ergänzt werden, sollte da auch eine Zweckbindung festgestellt werden? Und wie ist es mit den Nachberichtspflichten, sollten die da auch geregelt werden?

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Ich schaue jetzt noch einmal in die Runde, ob es noch weitere Nachfragen gibt; sonst würde ich das nämlich in einem aufrufen. – Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Herr Prof. Roßnagel, dann darf ich Ihnen noch einmal das Wort geben. Bitte schön.

Herr **Prof. Dr. Alexander Roßnagel**: Diese von Ihnen angesprochenen Punkte stammen nicht von mir, sondern, ich glaube, von Ihnen, Herr Glauben oder Herr Schantz. Aber das macht nichts, ich kann trotzdem etwas dazu sagen.

Ich halte die Regelungen nicht für notwendig, und zwar deswegen, weil wir die schon haben. Das ist das Thema, das zuvor angesprochen wurde. Wir haben im Hessischen Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetz entsprechende Regelungen, zum Beispiel in § 21 die Regelung zur Speicherdauer, in § 20 eine Regelung zur Zweckbindung.

Zu der Nachberichtspflicht gibt es keine Regelung, aber ich gehe davon aus, dass für die Nachberichtspflicht die Fragestellung eher umgekehrt ist. Also, der Landtag will vom Landeskriminalamt und vom Landesamt für Verfassungsschutz Informationen haben, wird dann diese Informationen verarbeiten. Der Landtag wird aller Voraussicht nach keine eigene Datenerhebung vornehmen und Untersuchungen durchführen, sondern mit den Informationen aus der Untersuchung, wenn ein Urteil vorliegt, aus der Kenntnisnahme des Urteils, oder aus den Informationen, die von den Ämtern kommen, dann seine Entscheidung treffen.

Dass dann neue, nachberichtswürdige Informationen beim Landtag entstehen, kann ich mir schwer vorstellen. Für so einen Fall, der wohl nicht zu erwarten ist, denke ich, ist auch eine Regelung nicht erforderlich.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Vielen Dank, Herr Prof. Roßnagel. – Dann darf ich fragen, ob es noch weitere Fragen gibt, weil uns Herr Prof. Roßnagel im anderen Fall nämlich jetzt verlassen würde. – Das scheint aber nicht der Fall zu sein. Herr Prof. Roßnagel, dann darf ich mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken und darf Ihnen heute noch einen guten Tag wünschen.

Ich würde jetzt, so wie wir es vereinbart haben, die weiteren Anzuhörenden in der alphabetischen Reihenfolge aufrufen und dürfte nun als Nächstem Herrn Prof. Dr. Michael Bäuerle das Wort geben. Bitte schön.

(Herr Prof. Dr. Alexander Roßnagel: Ich möchte mich noch dafür bedanken, dass Sie so großzügig sind und mich jetzt schon entlassen! – Beifall)

– Gerne.

Herr **Prof. Dr. Michael Bäuerle**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ältestenrats! Vielen Dank auch von meiner Seite für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Ich versuche, mich kurzzufassen.

Beide Gesetzentwürfe haben zunächst das Ziel, die Landtagspräsidentin explizit zu ermächtigen, Personen, die verfassungsfeindlichen Bestrebungen anhängen und Einrichtungen des Landtags zu diesem Zweck nutzen könnten, in der Benutzung dieser Einrichtungen einzuschränken oder sie vom Landtag fernzuhalten. Der Mehrheitsentwurf, wir haben es gehört, sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, die Erstattung von Aufwendungen für solche bei Abgeordneten oder Fraktionen beschäftigte Personen auszuschließen.

Der Schwerpunkt der bisherigen parlamentarischen Diskussion lag auf der Frage der Verfassungsmäßigkeit der beiden Gesetzentwürfe. Ich glaube, es besteht hier im Raum Einigkeit darüber, dass es sich bei solchen Maßnahmen in Bezug auf Mitarbeitende der Abgeordneten und Fraktionen um mittelbare Eingriffe in deren verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte handelt. Insofern ist die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit berechtigt.

Einigkeit besteht aber hier, ich glaube zumindest, ebenfalls darüber, dass solche Eingriffe unter bestimmten Voraussetzungen zugunsten von kollidierenden Rechten von Verfassungsrang zulässig sind. Unbestritten erscheint mir auch, dass nicht nur Leib, Leben und Freiheit von Personen, sondern auch die Funktionsfähigkeit, Ordnung und Würde des Parlaments als solche kollidierenden Schutzgüter in Betracht kommen und entsprechende Eingriffe rechtfertigen können.

Vor diesem Hintergrund bin ich der Überzeugung, dass der Mehrheitsentwurf zunächst durch die gesetzliche Ermächtigung der Landtagspräsidentin, Beschränkungen der Benutzung der im Landtag vorhandenen Einrichtungen bei Beschäftigten der Abgeordneten oder Fraktionen anzuordnen, bei denen die Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter zu besorgen ist, ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Instrument zum Schutz dieser Güter schafft.

Dass Gefahren für Leib, Leben und Freiheit von Personen nicht als Schutzgüter benannt sind, sondern gleichsam in die ordnungsbehördlichen Befugnisse der Landtagspräsidentin verlagert werden, erscheint mir unproblematisch, auch wenn man das gesetzestechnisch sicher anders lösen könnte.

Ich halte § 6a Absatz 1 des Mehrheitsentwurfs insbesondere nicht, wie in Stellungnahmen vertreten wurde, für tatbestandslos. Die Regelung nennt die parlamentarischen Schutzgüter, zu deren Zweck bzw. Schutz die Maßnahme erfolgen muss, hinreichend konkret und verwendet damit eine aus dem Polizei- und Ordnungsrecht hinlänglich bekannte Regelungstechnik. Dass er diese Eingriffe nicht, wie der Minderheitsentwurf, an eine strafrechtliche Verurteilung und/oder konkrete polizei- oder verfassungsschutzbehördliche Erkenntnisse knüpft, obwohl entsprechende Erkenntnisse hierfür verwendet werden dürfen, erscheint mir insoweit unproblematisch, als die Ordnung und Würde des Parlaments auch unterhalb dieser Schwelle ohne Weiteres gefährdet sein kann. Dass sie dies bei Erreichen dieser Schwelle umso wahrscheinlicher ist, ändert nichts daran, dass ich im Rahmen meiner Einzelfallprüfung die Notwendigkeit des Schutzes des Parlaments auch aus anderen Gründen herausstellen kann.

Soweit der Minderheitsentwurf die genannten hohen Hürden für Maßnahmen zum Schutz der Einrichtungen des Parlaments zugunsten von dessen Funktionsfähigkeit, Ordnung und Würde errichtet, sind umgekehrt, auch meines Erachtens, Zweifel an dessen Geeignetheit und damit der Verhältnismäßigkeit des Entwurfs angebracht.

Gleiches gilt hinsichtlich der Tatsache, dass der Entwurf als initiale Erkenntnisquelle der Landtagspräsidentin ein sogenanntes einfaches, also wenig aussagekräftiges, Führungszeugnis genügen lassen möchte. Besonders gelten die Zweifel an der Geeignetheit schließlich für die Ratio des Minderheitsentwurfs, zwar Maßnahmen zum Schutz der Einrichtungen des Parlaments ermöglichen zu wollen, den Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für entsprechende Mitarbeitende jedoch unberührt zu lassen.

Der Mehrheitsentwurf schafft dagegen mit dem an eine geeignetere initiale Erkenntnisquelle anknüpfenden Ausschluss der Erstattung der Aufwendungen für schutzgutgefährdende Mitarbeitende nach meiner Überzeugung ebenfalls ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Instrumentarium zum Schutz der Funktionsfähigkeit, Ordnung und Würde des Hessischen Landtags. Dies gilt nicht zuletzt im Hinblick auf die verfahrensrechtliche Absicherung einer entsprechenden Entscheidung über das Erfordernis eines Einvernehmens des Präsidiums.

Letzte Anmerkung. Rechtstechnisch erscheint mir in Bezug auf § 6a Absatz 2 des Entwurfs, also den Ausschluss der Erstattung, der Vorschlag von Herrn Ogorek – ich hoffe, ich zitiere es richtig –, die Erkenntnisquellen mit denen für Maßnahmen nach Absatz 1 gleichsam zu parallelisieren, sehr erwägenswert. – Vielen Dank.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Herzlichen Dank. – Sie haben jetzt gezeigt, wie man in exakt fünf Minuten seine Stellungnahme vortragen kann. Das möge dann als Beispiel gelten. Ganz herzlichen Dank schon mal dafür.

(Abgeordneter Ingo Schon: Könnten Sie den letzten Satz gerade wiederholen?)

– Dann sind wir jetzt ein bisschen über den fünf Minuten. Aber nein, natürlich. – Bitte schön. Könnten Sie den Satz bitte wiederholen?

Herr **Prof. Dr. Michael Bäuerle**: Das finden Sie in der Stellungnahme von Herrn Ogorek: die Erkenntnisquellen sozusagen sowohl für Absatz 1 als auch für Absatz 2 ausdrücklich vorzusehen, also polizeiliche Abfragen, polizeiliche Systeme usw. Denn hinten steht nur: können dafür verwertet werden. Es wäre aber wahrscheinlich sinnvoll, das expliziter zu machen.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Ganz herzlichen Dank. – Dann würden wir jetzt, wie vereinbart, in der alphabetischen Reihenfolge fortfahren. Ich darf als Nächstem Herrn Dr. Glauben das Wort erteilen. Bitte schön.

Herr **Dr. Paul Glauben**: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Ich versuche jetzt auch in diesen fünf Minuten zu bleiben.

Wir haben hier zwei Gesetzentwürfe. Den Inhalt brauche ich nicht mehr darzustellen; das ist eben schon geschehen. Beide Gesetzentwürfe zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsgesetzes werfen allerdings komplexe rechtliche Fragen auf. Ich darf insoweit auf meine schriftliche Stellungnahme verweisen und mich nur auf einige wenige Punkte beschränken.

Außer Streit steht – auch das muss man nicht näher begründen –, dass beide Gesetzentwürfe in das Statusrecht der Abgeordneten und Fraktionen eingreifen. Beide Gesetzentwürfe schaffen eine gesetzliche Grundlage für die Eingriffe, und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind meines Erachtens auch hinreichend bestimmt.

Einer nähere Betrachtung bedarf aus meiner Sicht der Aspekt der Verhältnismäßigkeit. Das mit den Gesetzentwürfen verfolgte Ziel, den Schutz der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Hessischen Landtags sowie der Ordnung und Würde des Parlaments zu garantieren, dient einem legitimen Zweck. Hinsichtlich der Geeignetheit bedarf es jedoch der differenzierten Betrachtung.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Demokraten ist hinsichtlich der Zweckerreichung mit dem darin vorgesehenen Finanzierungsausschluss von Mitarbeitenden von Abgeordneten und Fraktionen deutlich effektiver als der Ausschluss oder sogar nur die Beschränkung der Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten der Räume sowie der Informations- und Kommunikationseinrichtungen des Landtags, auf die sich der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion beschränkt.

Die deutlich geminderte Effektivität der von der AfD-Fraktion vorgesehenen gesetzlichen Regelungen stellt aus meiner Sicht jedoch kein verfassungsrechtliches, sondern eher ein verfassungspolitisches Problem dar. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts genügt für die Geeignetheit bereits Teileignung. Dabei steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu. Er muss sich nicht für die beste und wirksamste Regelung entschieden haben. Verfassungsrechtlich bedenklich wird eine Regelung, wenn sie sich als zur Zweckerreichung gänzlich ungeeignet erweisen würde. Das dürfte hier nicht der Fall sein.

Das gilt auch für die in den Gesetzentwürfen vorgesehene, bloß – in Anführungszeichen – anlassbezogene Nachfrage bei Polizei- und Verfassungsschutzbehörden bzw. beim Bundeszentralregister. Wahrscheinlich wäre eine in regelmäßigen Zeitabständen wiederholte anlassabhängige Regelanfrage effektiver, natürlich auch ein intensiverer Eingriff in die Rechte insbesondere der Betroffenen. Der Verzicht darauf macht die anlassbezogene Abfrage zur Zweckerreichung jedoch eben nicht ungeeignet. Sie ist daher vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt. Eine Änderung könnte im Gesetzgebungsverfahren, wie es auch vorgeschlagen wird, durchaus erwogen werden.

Im Zusammenhang mit der Erforderlichkeit erweist sich die Regelung im Gesetzentwurf der AfD-Fraktion, auf den Finanzierungsausschluss zu verzichten, zwar als die mildere, aber, wie schon dargelegt, nicht gleich effektive Maßnahme.

Schließlich bestehen gegen die Angemessenheit beider Regelungen mit Blick auf das hohe Schutzgut der Sicherung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit sowie der Ordnung und Würde des Landtags keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Aus meiner Sicht steht auch das Parteienprivileg nach Artikel 21 Absatz 2 und 4 der gesetzlichen Regelung nicht entgegen. Denn die Maßnahmen kommen hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität nicht einem Parteiverbot gleich. Zudem knüpfen sie auch nicht an die bloße Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen politischen Partei an, sondern stellen auf ein konkretes Verhalten im Einzelfall ab.

Die Regelungen in beiden Gesetzentwürfen greifen überdies in die Grundrechte der betroffenen Mitarbeitenden ein. Herr Prof. Bäuerle hat es eben schon angesprochen. Es sind faktische Grundrechtseingriffe. Hinsichtlich des Finanzierungsausschlusses im Besonderen, aber auch bei den Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen dürfte das Grundrecht der Berufsfreiheit tangiert sein.

Soweit es um die freiwillige Selbstauskunft geht, ist die negative Meinungsfreiheit betroffen, da die Weigerung zur Selbstauskunft mit Nachteilen verbunden ist. Dies ist auch im Zusammenhang mit der Zustimmung zur Einholung von Auskünften der Fall, sodass insoweit – Herr Prof. Roßnagel hat das eben in Bezug auf die Datenschutz-Grundverordnung erwähnt, hier gilt das gleichermaßen – ein Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht vorliegt.

Die Eingriffe in diese Grundrechte erfolgen indes auf hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlagen und sind mit Blick auf die parlamentarischen Schutzgüter ebenso verfassungsrechtlich gerechtfertigt wie die Eingriffe in den Abgeordneten- und Fraktionsstatus.

Dies gilt auch für die Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit. Denn auch hier geht es nicht allein um die bloße Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung, sondern es müssen konkrete Aktivitäten zutage treten. Die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen müssen sich nicht nur auf künftige Mitarbeitende beziehen, sondern dürfen durchaus bereits laufende Verträge mit einbeziehen. Denn insoweit handelt es sich um eine verfassungsrechtlich zulässige unechte Rückwirkung, da der Sachverhalt, auf den sich die gesetzliche Regelung bezieht, noch nicht abgeschlossen ist.

Im Ergebnis verdient meiner Einschätzung nach der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU, der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Freien Demokraten mit dem Finanzierungsausschluss als effektiverer Regelung den Vorzug. – Vielen Dank.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Glauben, für Ihre Stellungnahme. – Wir würden jetzt weiter fortfahren. Ich darf als Nächstem Herrn Prof. Dr. Ogorek das Wort erteilen. Bitte schön.

Herr **Prof. Dr. Markus Ogorek**: Frau Präsidentin, meine Damen und Herren Abgeordnete! Nach den Vorrednern jetzt zu sprechen, ist immer anspruchsvoll, insbesondere wenn sich Herr Bäuerle schon geäußert hat. Denn eigentlich ist vieles oder fast schon alles gesagt.

Selbstverständlich kann der Landtag den Zutritt zu seinen Räumen physisch wie digital einschränken. Das versteht sich im Grunde von selbst. Natürlich greifen diese Maßnahmen mittelbar in das freie Mandat ein. Es geht also vor allem darum, die Regelungen verfassungskonform auszugestalten. Das ist mit dem Entwurf gelungen.

Die Frage, die sich stellt, lautet: Kann man es nicht vielleicht noch besser machen? Da würde ich ganz ketzerisch sagen: Ja, kann man. – Wieso?

Punkt eins. Das ist aus meiner Sicht eine relativ komplexe Regelung, sehr ineinander verschachtelt. Ich versuche, das jetzt thematisch irgendwie abzuschichten.

Wenden wir uns vielleicht im ersten Schritt Absatz 1 zu. Absatz 1 regelt die Möglichkeit, Auflagen und Beschränkungen zu erlassen, den Zutritt einzuschränken. Aber die Norm bleibt eigentlich, auch wenn sie mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot vereinbar ist, in der Sache eher dünn und nichtssagend. Ich würde sogar so weit gehen, zu behaupten, im Grunde wird nur der Artikel 86 Satz 4 der Landesverfassung wiederholt. Deswegen glaube ich, dass der Absatz 1 von § 6a des Entwurfes regulatorisch nur einen geringen Mehrwert bietet. In Ansehung der Rechtsgüter, um die es in Absatz 1 geht, nämlich Leib und Leben der Abgeordneten, der Mitarbeitenden und der Besucherinnen und Besucher, wäre es angezeigt gewesen, die in Rede stehenden Sicherungsinstrumente klar und deutlich zu benennen und auch von harten Tatbestandsvoraussetzungen abhängig zu machen, und vor allem die Erkenntnisinstrumente, die in Absatz 4 aufgefächert werden, die aber gar nicht für Absatz 1 gelten – der Absatz 4 sieht lediglich die Möglichkeit einer Umwidmung von bereits erhobenen Informationen vor –, diese Erkenntnisinstrumente in Absatz 1 aufzunehmen und dann gegebenenfalls in den nachfolgenden Absätzen auf sie zu verweisen. So viel zu Absatz 1.

Der nächste Punkt, den ich ansprechen möchte, ist eine Sicherheitslücke, die sich meines Erachtens daraus ergibt, dass sich die Sicherungsinstrumente des Absatzes 4 ausschließlich auf die Frage der Erstattung von Aufwendungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehen. Was gilt denn eigentlich – das ist jetzt meine Frage –, wenn ein Abgeordneter, wenn eine Fraktion auf die Kostenerstattung verzichtet? Dann entfällt die Prüfungsbefugnis für Absatz 1. Es gibt gar keine Informationen, die umgewidmet werden könnten. Das sind meines Erachtens Sicherheitslücken, die man nicht sehenden Auges in Kauf nehmen sollte.

Ich habe außerdem Bedenken, was den Absatz 4 anbelangt, hinsichtlich der Staffelung der Erkenntnismittel. Der § 6a Absatz 4 beschreibt drei Erkenntnisschritte, nämlich erstens die Einholung eines behördlichen Führungszeugnisses, zweitens die Einsicht in die zugrunde liegenden Entscheidungen und drittens eine Anfrage beim LKA bzw. beim Verfassungsschutz. Diese Reihenfolge legt, jedenfalls so, wie ich es lese, eine Stufenfolge oder Ersatzreihenfolge nahe, vergleichbar etwa dem Vorgehen im Strafbefehlsverfahren. Man muss den § 6a Absatz 4 nicht so lesen, aber es ist durchaus möglich und meines Erachtens sogar naheliegend. Deshalb sollte

man klarstellend regeln, dass der Satz 3 nicht nur dann gilt, wenn Satz 1 und Satz 2 keinen Aufschluss gebracht haben, sondern dass der Satz 3 eine eigenständige, neben Satz 1 und Satz 2 zu verortende Erkenntnisquelle ist.

Außerdem gibt es meines Erachtens einen Widerspruch beim Rückgriff auf die polizeilichen Auskunftssysteme. Wir reden hier von POLAS-HE. Der § 6a Absatz 4 Satz 3 erlaubt den Rückgriff auf polizeiliche Auskunftssysteme. Diese Systeme beinhalten auch Informationen zu laufenden Ermittlungsverfahren, so ähnlich wie bei INPOL der KAN. Wenn aber nach § 6a Absatz 2 als Ausschlussgrund nur eine bereits erfolgte Verurteilung gilt, dann können diese Informationen gar nicht verwendet werden. Deswegen sollte § 6a Absatz 2 Satz 2 meines Erachtens nicht abschließend sein, sondern beispielhaft formuliert werden. Man müsste einfach nur das Wort „insbesondere“ ergänzen.

Ich habe mich außerdem gefragt, wieso NADIS-Abfragen nach § 6a Absatz 4 Satz 3 nur im Einzelfall möglich sein sollen. Wenn es um den Schutz von Leib und Leben der Abgeordneten, der Mitarbeiter und der Besucher geht, liegt es doch viel näher, eine Regelanfrage durchzuführen. Eine solche wäre meines Erachtens in Ansehung der hohen Schutzgüter auch verfassungsgemäß.

Schließlich, mit Blick auf den AfD-Entwurf frage ich mich: Der AfD-Entwurf sieht ja vor, dass auf ein einfaches Führungszeugnis abgestellt wird. Im einfachen Führungszeugnis erscheinen kleinere Verurteilungen gar nicht, Bewährungsstrafen sind nicht aufgenommen. Das ist beim behördlichen Führungszeugnis genauso. Das behördliche Führungszeugnis hat aber im Vergleich zum einfachen Führungszeugnis den Vorteil, dass es direkt beim Bundesamt für Justiz angefordert wird und durch dieses übermittelt wird. Damit ist es, anders als das einfache Führungszeugnis, weniger fälschungsanfällig.

Das heißt, auf das behördliche Führungszeugnis abzustellen, ist aus Sicht der betroffenen Mitarbeiter kein zusätzlicher Eingriff, sondern es wird lediglich eine sicherere Verfahrensweise gewährleistet. Von daher kann ich den Ruf nach dem einfachen Führungszeugnis nicht so wirklich nachvollziehen.

Zum Schluss möchte ich sozusagen ein Plädoyer abgeben. Ich persönlich glaube, dass man sich hier ein bisschen im Klein-Klein verzettelt hat und auch die Regelungstechnik und -systematik nicht ganz überzeugend sind. Ich würde dafür plädieren, dass man auf § 41 BZRG zurückgreift, also auf eine unbeschränkte Registerauskunft. Eine solche Registerauskunft kann durch eine oberste Landesbehörde eingeholt werden. Der Landtag ist ja eine solche oberste Landesbehörde.

Daraus würden sich zahlreiche Vorteile ergeben. Beispielsweise sind alle vorsätzlichen Verurteilungen sichtbar, also ohne jeden Filter. Es gibt vor allem auch die sogenannten Suchvermerke, Registervermerke, die angezeigt werden, wie beispielsweise die Entziehung von waffenrechtlichen Erlaubnissen, Jagdscheinen oder die Unzuverlässigkeit nach dem Sprengstoffgesetz.

Für den betreffenden Mitarbeiter würden keine Kosten entstehen, er würde sogar überhaupt nicht beteiligt. Das Tolle bei § 41 BZRG ist aus meiner Sicht, dass der Landtag selbst diese Auskunft direkt und sicher über eine entsprechende Terminalanfrage einholen kann.

Ich glaube, das hier ist ein gesetzgeberisches Projekt, das jetzt im Mittelpunkt steht. Sobald der § 6a Abgeordnetengesetz erlassen ist, wird man sich mit dieser Frage erst mal nicht wieder beschäftigen.

Die Sicherheit der Abgeordneten, die Sicherheit der Mitarbeiter, die Sicherheit der Besucher ist aber unglaublich wichtig. Deshalb sollte man sich meines Erachtens mit dem vorliegenden Entwurf nicht zufriedengeben, sondern noch einmal genauer hinschauen.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Ganz herzlichen Dank für Ihre Stellungnahme. – Als Nächstem darf ich nun Herrn Dr. Schantz das Wort erteilen. Bitte schön.

Herr **Dr. Peter Schantz**: Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank auch für die Gelegenheit, heute hier zu Ihnen sprechen zu dürfen. Vielleicht kurz zu meiner Person: Ich war bis vor Kurzem Abteilungsleiter im Bundesministerium der Justiz und war vorher Bereichsleiter in der Bundestagsfraktion der Freien Demokraten und da nicht nur für Innen- und Rechtspolitik, sondern auch für Geschäftsordnungsfragen zuständig. Daher meine besondere Nähe zu diesem Thema.

Herr Prof. Ogorek hat eben sehr schön etwas gesagt. Es geht darum: Wie können wir den Gesetzentwurf besser machen? – Ich glaube, er adressiert ein extrem wichtiges Thema, und das müssen wir uns bewusst machen. Es geht dabei um eine Frage der vorsorgenden Gefahrenabwehr. Es geht nicht um die Frage, was Leute für eine Meinung haben, oder so etwas, sondern es geht darum: Was kann hier im Landtag passieren, was kann die Funktionsfähigkeit des Landtags untergraben, weil Menschen besondere Möglichkeiten haben, die sie hier bekommen? Das muss man sich vor Augen führen.

Diese Gefahrenlagen sind vielgestaltig. Das geht von der Möglichkeit, dass man als Mitarbeiter Leute als Gäste mit reinnehmen kann, was einfacher möglich ist – solche Fälle hatten wir im Bundestag im Rahmen der Corona-Gesetzgebung –, bis hin zu Fragen der Nähe oder Tätigkeit für fremde Mächte, sprich: Spionage, die wir uns vor Augen führen müssen. Ganz häufig sind diese Problemlagen nicht so ganz klar, sondern sehr differenziert. Das kommt gelegentlich bei mir gleich noch mal zum Tragen.

Ich möchte mich auch Prof. Ogorek zum Absatz 1 anschließen. Ich glaube, wenn wir das Hausrecht und Polizeigewalt von Ihnen, Frau Präsidentin, regeln, ist das hier erstens keine gute Stelle, um das zu machen. Denn hier geht es um Aufwandsentschädigungen, da passt das eigentlich nicht rein. Und wenn, sollte man tatsächlich die Möglichkeit nutzen, ein bisschen mehr zu regeln; denn dann haben alle einen Mehrwert davon. Auch im Bundestag hat man sich diese Fragen

gestellt. Da ging es bis hin zu einem Bundestagspolizeigesetz. So weit muss man vielleicht nicht gehen, aber es würde sich einfach anbieten.

Ein wichtiger Punkt wäre aus meiner Sicht die Frage: Mit welchem Instrumentenbaukasten kann man auf diese Gefahrenlage, wenn man sie denn festgestellt hat, überhaupt reagieren? Meiner Ansicht nach kann das nicht nur die Frage der Finanzierung sein. Stellen wir uns einmal vor, eine Fraktion oder ein Abgeordneter entscheidet sich: Ich behalte den Mitarbeiter. – Dann ist ein Mensch, von dem eine Gefahr ausgeht, immer noch da. Nur, er bekommt sein Geld aus anderen Quellen. Man muss in dem Zusammenhang immer auch anordnen, dass er zumindest nicht mehr physisch und auch digital Zugang bekommt. Das heißt, das müsste mit angeordnet werden.

Wenn man diese beiden Instrumente mit in den Blick nimmt, sollte man vielleicht gleich dazu übergehen, zu überlegen, ob wir nicht eine Art Stufensystem brauchen. Denn in manchen Fällen werden möglicherweise auch diese digitalen und physischen Zugangsbeschränkungen ausreichen, um der konkreten Gefahr zu begegnen. Nicht alle Gefahrenlagen sind in dem Zusammenhang gleichzubehandeln. Es wird einige geben, da wird das unter Umständen ausreichen.

Herr Dr. Glauben hat so schön gesagt, es geht da um das Näheverhältnis der Mitarbeiter zum Landtag. Genau dieses Näheverhältnis muss man unterbinden. Das ist wahrscheinlich der Kern dessen, was das Ergebnis der Risikoeinschätzung sein muss – auch wenn das vielleicht nicht die einzige Reaktion sein muss. Das steht jetzt nicht infrage.

Ich würde an einigen Punkten anregen, vielleicht einmal den Blick auf Rheinland-Pfalz zu werfen. Da ist auch im Moment ein Gesetzgebungsvorhaben im Parlament, das regelungstechnisch ein paar ganz gute Punkte beinhaltet. – Das ist inzwischen schon abgeschlossen; das wusste ich gar nicht. – Auf jeden Fall, dass man das Ermessen der Präsidentin vielleicht durch Regelbeispiele anleitet, das finde ich an der Stelle sehr bedenkenswert. Das finde ich sogar noch besser. Im Moment ist es so, dass wir eine positive Meldung des Verfassungsschutzes oder einen Eintrag im Führungszeugnis als Voraussetzung für alles Weitere haben. Davon würde ich Abstand nehmen, dazu sind die Gefahrenlagen zu mannigfaltig. Aber Regelbeispiele könnten anleiten.

Das Thema kam vorhin schon einmal auf. Ich bin wie Prof. Roßnagel der Ansicht, dass man auf jeden Fall eine Anhörung des betroffenen Mitarbeiters vorsehen sollte. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz ist nicht so klar. Eigentlich ist es eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit. Derjenige verliert seinen Job. Er muss angehört werden. Er muss auch wissen, worum es geht. Das finde ich eigentlich selbstverständlich.

Ich würde mich auch im Bereich des Datenschutzes Prof. Roßnagel anschließen. Wir sollten am besten gar nicht von Einwilligung sprechen, sondern von Zustimmung. Die Einwilligung ist ein Mitspracherecht, aber sie legitimiert nicht. Am Ende bekomme ich einen Job nicht, oder ich verliere ihn; darüber entscheide ich nicht frei.

Ich bin mir nicht sicher, ob wir auf Regelungen der Speicherdauer und Zweckbindung wirklich verzichten können. Ob da das Sicherheitsüberprüfungsgesetz anwendbar ist, das ist für mich

nicht eindeutig. In Rheinland-Pfalz und auch in NRW hat man Regelungen zur Zweckbindung und zur Speicherdauer geschaffen. Davon könnte man sich inspirieren lassen.

Von mir kam auch die Idee mit der Nachberichtspflicht, die vorhin schon einmal eine Rolle spielte. Da ging es mir darum: Wir haben eine Anfrage der Frau Präsidentin beim Verfassungsschutz. Das Ergebnis ist jetzt erst einmal negativ. Aber in drei Wochen hat der Verfassungsschutz auf einmal Informationen, die vielleicht ausschlaggebend gewesen wären. Dann halte ich es doch eigentlich für richtig, dass der Verfassungsschutz diese Informationen dann auch ohne Anfrage nachberichten können sollte. Wir haben in vielen Bereichen das Problem in der inneren Sicherheit, dass die Informationen nicht dorthin kommen, wo sie hingehören. Dem könnte man hier vorbeugen.

Ein Punkt, der noch keine Rolle gespielt hat, ist die Frage: Wenn die Finanzierung wegfällt, wie schnell geschieht das eigentlich? Das soll nach drei Tagen der Fall sein. Darüber würde ich anregen noch einmal nachzudenken. Wir haben hier ein Dreiecksverhältnis, und auf dem einen Schenkel ist ein Arbeitsverhältnis. Ich bin mir nicht sicher, ob in jeder Konstellation der Abgeordnete in der Lage ist, das Arbeitsverhältnis sofort zu beenden. Eine außerordentliche Kündigung hat Fristen, setzt auch bestimmte Gründe voraus, die vielleicht nicht immer gegeben sind, wenn die Tatsachen, um die es geht, schon bekannt sind, aber sich vielleicht nur die Bewertung von früher unterscheidet.

Ich gebe einmal ein Beispiel. Im Bundestag gab es den Fall des ehemaligen AfD-Abgeordneten Oehme, der inzwischen Mitarbeiter ist. Dem wurde jetzt der Hausausweis nicht mehr ausgestellt aufgrund seiner Nähe zu Verbindungen nach Russland. Das will ich gar nicht kritisieren, sondern ich halte das für berechtigt. Aber ich kann mir vorstellen, das ist ein Bündel von Indizien gewesen, die man vielleicht erst einmal bewerten musste.

Diese Bewertung vorwegzunehmen, das wird ein einfacher Abgeordneter unter Umständen gar nicht können. Vielleicht wird er das auch alles gar nicht wissen. Deshalb sollte man hier vielleicht versuchen, die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten, die er hat und die er dann auch nutzen sollte, zu harmonisieren mit der Möglichkeit, wann die Finanzierung endet. Und der Landtag sollte ihn dann vielleicht auch unterstützen – der Landtag hat ja die Informationen –, falls es doch zu einem Gerichtsprozess vor Arbeitsgerichten kommt. – Danke schön.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Herzlichen Dank. – Jetzt darf ich als Nächster das Wort an Frau Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg geben.

Frau **Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg**: Frau Landtagspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch von meiner Seite herzlichen Dank für die Gelegenheit, hier Stellung zu nehmen.

Zur Verfassungsmäßigkeit haben Sie schon viel gehört und auch bei mir lesen können. Vielleicht beschränke ich mich auf drei Zweckmäßigkeitserwägungen dergestalt, was man gesetzgeberisch tun könnte, welche Optionen im Raum stehen.

Das Erste, was Ihr Vorhaben auszeichnet, scheint mir zu sein, dass Sie unterscheiden zwischen Zugang zu parlamentarischen Einrichtungen einerseits und der staatlichen Finanzierung andererseits. Das halte ich für richtig; denn ich glaube auch, dass es ein Stufenverhältnis ist. Es ist leichter zu begründen, dass man den Zugang zu den parlamentarischen Einrichtungen beschränkt, und es sind eben sehr wohl Sachverhalte vorstellbar, wo – keine Ahnung – von einem Mitarbeiter, der sich vielleicht durch Bedrohungen, Körperverletzungsdelikte oder Ähnliches hervorgetan hat, Gefahren für Personen vor Ort ausgehen. Wenn der aber im Wahlkreisbüro arbeitet, ist das vielleicht nicht gleichermaßen gefährlich für das parlamentarische Schutzgut. Deswegen glaube ich, dass dieses Stufenverhältnis durchaus beibehalten bleiben sollte.

Die zweite Zweckmäßigkeitserwägung, die sich stellt, ist, wie man denn die notwendigen Informationen beschafft. Da gibt es aus Rheinland-Pfalz das Vorbild der Regelanfrage. Das ist sehr datenintensiv. Ich halte das, wenn jetzt nicht hinreichende Erkenntnisse vorliegen, dass das wirklich notwendig ist, eher für unverhältnismäßig. Neulich ging durch die Presse, wie viele Hunderte Personen da durchleuchtet wurden.

Deswegen halte ich eine anlassbezogene Informationsbeschaffung für sinnvoll, auch grundrechtsschonender. Aber da stellt sich in der Tat die Frage: Wie kommt die Information an die Landtagspräsidentin, an das Präsidium? Da wollte ich mich in der Tat auch den schon gemachten Ausführungen anschließen. Es ist eigentlich nicht ersichtlich, warum man dieses Prozedere in § 6a Absatz 4 nur für die Finanzierungsfragen eindringlich regelt und nicht für den Zugang, der ja noch viel gefährlicher ist. Auch im Übrigen stellt sich die Frage, wenn man anlassbezogen agiert: Wie stellt man sicher, wenn beispielsweise der Verfassungsschutz Erkenntnisse hat, dass diese vielleicht auch ohne positive Anfrage an die Landtagspräsidentin gelangen?

Der dritte Punkt, über den man nachdenken kann, ist, wie intensiv man die materiellen Voraussetzungen für Zugangsbeschränkungen, sei es zu den Einrichtungen, sei es zur Finanzierung, auflistet, ob man nur die verfassungsrechtlichen Mindestgehalte nennt, wie das jetzt in dem Gesetzentwurf eher der Fall ist, also dass man einen Anlass nennt und dann die parlamentarischen Schutzgüter, oder ob man mit Regelbeispielen oder sogar mit harten Voraussetzungen operiert.

Auch ich würde übrigens noch einmal bekräftigen – das habe ich gerade nicht gemacht –: Ich würde den § 6a ebenfalls so lesen, dass es für die Landtagspräsidentin nicht nur möglich sein muss, wenn ein Eintrag im Führungszeugnis besteht, dass sie dann weitere Nachforschungen bei den anderen Behörden anstellt, sondern das muss natürlich auch sonst bei entsprechender Lage möglich sein. So kann man den Gesetzentwurf bisher verstehen, aber das klarzustellen ist sicherlich wichtig.

Was die materiellen Voraussetzungen betrifft, glaube ich, dass man gut daran tut, sich solche Regelbeispiele vor Augen zu führen, egal auf welcher Stufe, ob das jetzt im Gesetz oder in einer Ausführungskonkretisierung erfolgt; das ist beides möglich.

Da wollte ich noch einen Aspekt in die Debatte einspeisen, der vielleicht bisher noch gar nicht aufgetaucht ist. Es ist jetzt zu Recht ein bisschen der Fokus vom Verfassungsschutz im engeren Sinne, verfassungsfeindlichen Bestrebungen, weg auf Zuarbeit zu auswärtigen Mächten gelegt worden; Spionage ist ein großes Thema. In diesem Zusammenhang, wenn man sich die Bestrebungen auswärtiger Mächte anschaut, sollte man vielleicht einen weiteren Fokus auf Korruptions- und Bestechlichkeitsdelikte legen. Ich glaube, da kann man sehr gut fündig werden.

Wenn man sich diese Regelbeispiele vor Augen führt, die natürlich hinreichend schwer sein müssen, um einen Ausschluss zu rechtfertigen, dann hat man auch eine gute verfassungsrechtliche Grundlage für die Ausschlussmaßnahmen. – Vielen Dank.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Ganz herzlichen Dank. – Nun darf ich Herrn Dr. Vosgerau das Wort erteilen. Bitte schön.

Herr **Dr. Ulrich Vosgerau**: Meine Damen und Herren! Ausgangspunkt des Nachdenkens über die Verfassungslegitimität beider Gesetzgebungsvorhaben muss natürlich schon das Parteienprivileg des Grundgesetzes sein. Ich warne hier vor grundlegenden Missverständnissen des Parteienprivilegs, wie ich sie zum Beispiel bei dem Vortrag des Kollegen Glauben herausgehört zu haben glaube, also vor allem einem fundamentalen Missverständnis dessen, was im Umkehrschluss aus dem Parteienprivileg folgt. Es ist meines Erachtens ganz verkehrt, wenn man jetzt sagen wollte, nur das Totalverbot einer Partei ist beim Bundesverfassungsgericht monopolisiert, und alle anderen Maßnahmen, die diese Partei an ihrer politischen Arbeit, zumal in den Parlamenten, hindern sollen, kann deswegen der einfache Gesetzgeber nach wie vor machen, sondern der Umkehrschluss aus dem Parteienprivileg des Grundgesetzes lautet natürlich, dass jede Partei, die nicht verboten ist, im Umkehrschluss legal ist und deswegen natürlich diskriminierungsfrei behandelt werden muss und gar nicht an ihrer politischen Arbeit gehindert werden darf, also nicht unmittelbar und nicht mittelbar.

Es gab in den 1980er-Jahren gerade hier im Hessischen Landtag eine Landtagsfraktion, die in der Tat ihre Mitarbeiter in gar nicht wenigen Fällen aus einem gewaltaffinen Milieu herausgezogen hat, zum Beispiel der Frankfurter „Putztruppe“ um Joschka Fischer. Interessanterweise ist damals in den 1980er-Jahren niemand auf die Idee gekommen, dass jetzt die Gesetze verändert werden müssen, um das zu verhindern. Man hat ganz selbstverständlich gesagt: Wenn die GRÜNEN in den Landtag gewählt sind, dann können sie auch ihre Leute einstellen, können einstellen, wen sie wollen. – Heute hat sich die Mentalität da ein bisschen geändert, und man sagt eben: Wenn eine bestimmte Partei in den Landtag gewählt ist, heißt das noch lange nicht, dass sie einstellen können, wen sie wollen, sondern das entscheiden wir.

Nun müssen Sie als Gesetzgeber wissen, wie Sie das machen wollen. Ich würde ganz allgemein sagen, das Problem, dass die Leute zu einem wachsenden Anteil Abgeordnete in den Landtag wählen, die die alten Eliten eben nicht so gut finden, und dass die dann eben auch Mitarbeiter einstellen, mit denen andere nicht so einverstanden sind, das wird man über das Sicherheitsrecht

nicht bewältigen können. Das hat man damals bei den GRÜNEN auch nicht gemacht, sondern ganz anders.

Okay, aber das ist in der Tat ein Legitimitätsargument. Das verdichtet sich nicht zur Verfassungswidrigkeit als solcher. Aber zu den verfassungsrechtlichen Fragen komme ich jetzt. Es geht also los.

Wenn ich den Mehrheitsentwurf und den AfD-Entwurf gegenüberstelle, dann stelle ich zunächst einmal fest, dass im Mehrheitsentwurf detaillierte tatbestandsmäßige Voraussetzungen eigentlich nur aufgelistet werden für die Alternative, dass der Ersatz der Bezüge ausgeschlossen werden soll, wohingegen es für den Regelungsgehalt des § 6a Absatz 1 des Mehrheitsentwurfs, wo es einfach um Benutzungsauflagen geht, bis hin natürlich zum Hausverbot – das steht ja immer dahinter –, eigentlich keine genauen tatbestandsmäßigen Voraussetzungen gibt. Da wird nur auf das Hausrecht der Landtagspräsidentin verwiesen.

Das geht meines Erachtens nicht an. Das ist auch verfassungswidrig, weil es viel zu unbestimmt ist und damit auch in übermäßiger Weise in die Berufsfreiheit der betroffenen Mitarbeiter, potenziellen Mitarbeiter eingreifen würde.

Hier muss man das in der Tat so machen, wie es im AfD-Entwurf drinsteht, dass also konkrete Tatbestandsvoraussetzungen genannt werden. Dazu zählt insbesondere, dass eben Straftaten da sind. Richtigerweise wird es dann auch bei der AfD so gemacht, dass nicht jegliche Straftat in Betracht kommt, auch nicht jegliche Straftat, die so gravierend ist, dass sie in das Führungszeugnis nach § 30 Bundeszentralregistergesetz Eingang findet, sondern es muss natürlich ein Bezug herzustellen sein, dass die Straftat eine Natur und eine Schwere hatte – oder die Straftaten, wenn es mehrere sind –, die konkret die Tätigkeit im Landtag als eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit erscheinen lässt. Das geht keineswegs mit einem pauschalen Verweis auf irgendwelche Straftaten.

Was ich an beiden Entwürfen kritisch sehen würde – da kommt eventuell meine spezielle Perspektive als Rechtsanwalt zum Tragen –, ist dieser Absatz 3 des § 6a in beiden Entwürfen, wo es um die freiwilligen Auskünfte geht. Die freiwilligen Auskünfte mögen relativ unproblematisch sein, wenn es nur um den Inhalt des polizeilichen Führungszeugnisses geht. Da wird der Einzelne noch einigermaßen wissen, was er gemacht hat, weswegen er verurteilt worden ist und was in seinem Führungszeugnis drinstehen wird – kein großes Problem.

Sehr problematisch wird es aber dann, wenn der Einzelne gehört werden soll über Dinge, die eventuell der Verfassungsschutz über ihn wissen könnte. Auch dazu soll er sich freiwillig äußern. Da steht nämlich die Gefahr im Raume, dass durch ein solches Vorgehen der einzelne Grundrechtsträger veranlasst werden könnte, den Behörden Dinge zu offenbaren, die irgendwie nachteilig sind und von denen er nun einmal glaubt oder befürchtet, dass der Verfassungsschutz sie wissen könnte. Der Einzelne denkt dann: Ich will hier kooperativ wirken. Deswegen sage ich das einmal vorher. Denn später schauen die nach oder fragen nach, und dann erfahren sie sowieso alles. – So kann es dann dazu kommen, dass er den Behörden Dinge nachteiliger Art über sich

offenbart, weil er fürchtet, der Verfassungsschutz könnte das wissen; und in Wahrheit ist das gar nicht so.

Das würde ich ganz herausstreichen. Das ist grundrechtlich ein großes Problem.

Was das Problem der nachrichtendienstlichen Auskünfte überhaupt angeht, habe ich kein prinzipielles Problem damit, dass der Landtagspräsident entsprechende Auskünfte vom Verfassungsschutz einholt, wenn der Gesetzgeber das für richtig hält oder im Sinne der öffentlichen Sicherheit für nötig hält. Es ist dabei aber sicherzustellen – das könnte man auch in die Formulierung einfließen lassen –, dass der Verfassungsschutz immer nur über die Tatsachen als solche gehört werden darf. Es muss wirklich ausgeschlossen werden, dass unkritisch die Wertungen des Verfassungsschutzes übernommen werden. Denn ich weiß nun als Praktiker aus zahlreichen Prozessen, wo ich mit denen herumgekaspert habe, wie unzuverlässig diese Wertungen häufig sind und dass Verfassungsschutzbehörden dazu neigen, an völlig banale Tatsachen Spekulations- und Assoziationskaskaden anzuschließen. Das sollte man reinschreiben.

Endlich – damit komme ich zum Schluss –, was das Problem angeht, dass es im Mehrheitsentwurf vor allem um den Ausschluss der Erstattung der Aufwendungen geht. Beim AfD-Entwurf hingegen kommt das nicht vor. Mir persönlich will scheinen, dass der Ausschluss der Erstattung von Aufwendungen eigentlich nicht erforderlich ist. Denn, wenn ein potenzieller Mitarbeiter vom Betreten der Liegenschaften ausgeschlossen wird und weiterhin vom Zugriff auf das EDV-System ausgeschlossen wird, dass er eben auch kein Homeoffice machen kann, dann besteht eigentlich von vornherein kein Interesse der Fraktion, den zu beschäftigen, weil er dann letztlich für nichts bezahlt werden würde. Aber das ist natürlich im Ergebnis eine politische Wertungsfrage, die man nicht schneidend rechtlich entscheiden darf.

Im Ergebnis ist der Entwurf der AfD-Fraktion vorzugswürdig, weil er verfassungsrechtlichen Vorgaben besser genügt, mit einigen Kritikpunkten, die ich entweder genannt habe oder die dann im schriftlichen Gutachten stehen, die ich auch daran für verbesserungswürdig halte.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Vielen Dank. – Damit haben wir nun alle Stellungnahmen gehört.

Wie vereinbart, würde ich nun gerne die Fragerunde eröffnen. Ich habe schon eine Wortmeldung notiert und würde gerade schauen, ob es weitere Fragen gibt. – Da sehe ich Herrn Stirböck. Ich frage jetzt nur mal, weil ich jetzt die erste Runde an Fragen aufrufen würde: Gibt es noch weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Ich habe jetzt Herrn Dr. Grobe und Herrn Stirböck notiert. Herr Dr. Grobe, dann Sie haben das Wort. Bitte schön.

Abgeordneter **Dr. Frank Grobe**: Frau Präsidentin! Ich habe erst mal drei Fragen vorab, die richten sich an alle Anzuhörenden.

Hier geht es um die Berufsfreiheit, die leider nur von den Doktores Schantz und Vosgerau hinreichend thematisiert wurde. Beide führen aus, dass ein Eingriff in die Auswahl und Finanzierung

von Mitarbeitern gerade für Abgeordnete und Fraktionen der Opposition unerlässlich sei, um die starke Stellung der Regierung und der sie tragenden Parlamentsmehrheit auszugleichen.

Welche Auswirkungen hätte die Versagung der Finanzierung von Mitarbeitern vor dem Hintergrund des ohnehin bestehenden Ungleichgewichtes auf die verfassungsrechtlich gesicherten Oppositionsrechte und auf das Recht des freien Mandats und der Funktionsfähigkeit der Fraktionen?

Zweitens. Herr Dr. Schantz weist auch hinsichtlich dieser Rechtsfolgen darauf hin, dass ein Abgeordneter die Gelegenheit haben müsste, ein betroffenes Arbeitsverhältnis zu kündigen, um im Falle der Versagung der Finanzierung nicht persönlich für das Gehalt des betreffenden Mitarbeiters zu haften. Beide weisen weiterhin darauf hin, dass in den angedachten Konstellationen die Kündigungsfrist regelmäßig versäumt sein dürfte.

Welche Auswirkungen hat es Ihrer Meinung nach auf das gemäß Artikel 38 Grundgesetz geschützte freie Mandat, dass der Abgeordnete das Gehalt bis zum Ende der Legislaturperiode von seinem privaten Gehalt wird bezahlen müssen?

Drittens. Im Falle von Fraktionsmitarbeitern ist der Arbeitgeber nicht ein Abgeordneter, sondern die Fraktion, die in den meisten Fällen dem Kündigungsschutzgesetz unterliegen dürfte. Vieles spricht dafür, dass ein dann notwendiger Kündigungsgrund gar nicht vorliegt, weil zum Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses niemand wusste, dass ein solches Gesetz kommt, und ergo auch kein Arbeitgeber solche Angestellten nach den hier angewendeten Informationen fragen konnte.

Hierzu die Frage: Welche Auswirkungen hat die dann eintretende Gehaltsfortzahlungspflicht durch die Fraktion auf die verfassungsmäßig geschützten Rechte von Fraktionen? – Vielen Dank.

Präsidentin **Astrid Wallmann:** Als Nächsten habe ich Herrn Stirböck. Bitte schön.

Abgeordneter **Oliver Stirböck:** Mir geht es um das Kriterium der Straftaten. Unter anderem Herr Prof. Bäuerle hat aufgeführt, dass das bisher zu wenig konkret, zu wenig bestimmt ist. Herr Schantz hatte in seiner Stellungnahme erwähnt, dass man zum Beispiel die aktive Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei in den letzten fünf Jahren abfragen könnte, dass man die Verurteilung wegen Staatsschutzdelikten, die Anhaltspunkte für Geheimdiensttätigkeit und frühere Störungen parlamentarischer Schutzgüter in den Katalog aufnehmen könnte.

Herr Bäuerle – aber das gilt vielleicht auch für die anderen –, würden Sie das für einen möglichen Kriterienkatalog halten, oder würden Sie es auf Staatsschutzdelikte beschränken, oder gäbe es noch andere Lösungen?

Präsidentin **Astrid Wallmann:** Als Nächsten darf ich Herrn Schon drannehmen. Bitte schön.

Abgeordneter **Ingo Schon**: Frau Präsidentin! Ich möchte mich zunächst bei allen Sachverständigen sehr herzlich bedanken für die Stellungnahmen. Ich freue mich wirklich darüber. Es gibt ja das geflügelte Wort von den zwei Juristen und sieben Meinungen. Ich freue mich erst einmal, dass wirklich fast alle diesen Gesetzentwurf im Grundsatz als verfassungskonform und -gängig ansehen. Das ist ein tolles Ergebnis dieser Anhörung. Vielen Dank dafür.

Ich möchte gerne Herrn Dr. Schantz noch einmal fragen, weil Sie die tiefgreifendste Kritik an diesem Gesetzentwurf geäußert haben, aber sich so mit einem Gesamturteil zurückgehalten haben. Es sind ja einzelne Punkte darin, wo Sie sagen, Sie könnten sich vorstellen, dass es Regelbeispiele wären, das wäre irgendwie schöner; Sie würden das andere eigentlich, wenn Sie es selbst machen, in einem anderen Gesetz regeln. Aber das sind alles, wenn ich das richtig verstanden habe, eigentlich nur Hinweise, wie man es ein Stück schöner oder noch ein bisschen runder machen könnte.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Als Nächstem darf ich dann noch Herrn Abgeordneten Müller das Wort erteilen. Bitte schön.

Abgeordneter **J. Michael Müller (Lahn-Dill)**: Frau Präsidentin! Herr Kollege Vosgerau, Sie haben auf die Verfassungswidrigkeit wegen der Beachtung des Parteienprivilegs abgestellt. Nur hat das Bundesverfassungsgericht in mehrfachen Entscheidungen, zuletzt, glaube ich, 2024, 2 BvB 1/19, ausdrücklich die Beschränkung von Parteizuwendungen bejaht, spricht: die Möglichkeit des Gesetzgebers eröffnet, Parteien, die der Gesetzgeber zumindest für problematisch hält, in ihren Rechten zu beschränken. Das betrifft jetzt die Parteien. Wollen Sie mir die Ableitung für die Mitarbeiter von Abgeordneten vielleicht dazu erläutern?

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Ganz herzlichen Dank jetzt erst einmal für die erste Fragerunde. Ich sehe zunächst keine weiteren Fragen. – Dann würde ich jetzt das Wort an die Anzuhörenden geben. Es waren jetzt zunächst von Herrn Dr. Grobe Fragen zum Teil an alle Anzuhörenden gestellt. Ich würde vorschlagen, dass wir einfach wieder alphabetisch vorgehen. Bitte schön.

Herr **Prof. Dr. Michael Bäuerle**: Herr Grobe, Sie haben die Berufsfreiheit angesprochen. Ich fürchte, das erschließt sich mir nicht ganz. Es ist allenfalls der Ausschluss der Erstattung einer mittelbaren Berufsausübungsregelung. So könnte man es vielleicht ausdrücken. Die Frage, woher der Arbeitgeber sein Geld bekommt und ob er es hat, hat nur sehr am Rande etwas mit der Berufsfreiheit zu tun. Ich vermag da kein wirkliches Problem zu erkennen.

Herr Stirböck, Sie hatten gesagt, ich hätte gesagt, mir sei der § 6a Absatz 1 zu unbestimmt. Nein, das nicht. Ich habe gesagt, das ist eine klassische polizeirechtliche Regelungstechnik. Man könnte einen Kriterienkatalog schaffen – keine Einwände. Das wäre vielleicht auch eine politische

Entscheidung, welche Delikte man da etwa aufnehmen würde. Also, es ist nicht so, dass es mir nicht gefiele. Aber ich halte es auch so eindeutig für verfassungsgemäß.

Herr Dr. Paul Glauben: Ich nehme gerne dazu Stellung. Herr Dr. Grobe, ich habe in meinem Gutachten sehr ausführlich zu Artikel 12 Stellung genommen. Ich sehe darin zumindest einen faktischen mittelbaren Grundrechtseingriff. Das ist nicht das Ziel; da hat Herr Prof. Bäuerle recht. Aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann es sich auch um einen Eingriff handeln, der sich faktisch auswirkt. Da haben wir relativ hohe Anforderungen, jedenfalls wenn man es nicht nur als Berufsausübungsregelung, sondern möglicherweise als subjektive Berufswahlregelung ansieht, nach der früheren sogenannten Dreistufentheorie. Da ist es zulässig, wenn es dem Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter dient.

Da sind wir bei der Abwägung: Sind der Schutz der Würde des Parlaments, der Funktionsweise des Parlaments, also die in § 6a Absatz 1 beschriebenen Schutzgüter, von ihrer Gewichtigkeit her genauso oder nicht höher zu bewerten als eventuell die Berufsfreiheit?

Zu dem zweiten Punkt, den Sie eben angesprochen hatten – nur Staatsschutzdelikte? –, würde ich klar sagen: Nein, nicht nur Staatsschutzdelikte, sondern der Hintergrund der Regelung ist, dass es auch generell um die Würde, um das Ansehen des Parlaments geht. Da muss es über reine Taten, die – in Anführungszeichen – nur Staatsschutzdelikte sind, hinausgehen. Ich denke, das kann durchaus breiter gefasst sein.

Herr Prof. Dr. Markus Ogorek: Mit Blick auf den Artikel 12 Absatz 1: Dazu ist meines Erachtens zu sagen – ohne dass ich jetzt ein Arbeitsrechtler bin –, dass man natürlich sehen muss, dass die Arbeitsgerichte die Entscheidungen hinnehmen und nicht noch mal überprüfen. Das ist jedenfalls beim SÜG so. Das heißt, wir haben in der Tat die Situation, dass es dann möglicherweise keine Erstattung der Aufwendungen gibt und der Abgeordnete – ich will das jedenfalls nicht von vornherein ausschließen – sozusagen an dem Geld hängen bleibt.

Aber meines Erachtens kann man das prozedural lösen. Es ist ja kein Naturgesetz, dass wir jetzt abwarten müssen, bis die Entgeltzahlungen angefallen sind und dann der Erstattungsanspruch geltend gemacht wird. Man könnte auch eine Vorabprüfung vorsehen. Also, ich glaube, das kann man regelungstechnisch ohne Weiteres lösen.

Was die Oppositionsrechte anbelangt, da verstehe ich nicht so recht den Anknüpfungspunkt. Denn natürlich kann man gegen die Entscheidung auch klagen. Es ist ja nicht so, dass man als Fraktion oder als Abgeordneter rechtsschutzlos dastünde, wenn jetzt eine Entscheidung des Inhalts vorliegt, dass ein Aufwendersatz nicht erfolgt.

Mit Blick auf die Straftaten: „Staatsschutzdelikte“ wäre sicher zu eng. Vermutlich wäre es möglich, auch hier mit Regelbeispielen zu arbeiten und letzten Endes einen offenen Katalog zu haben, der interpretatorisch ausgefüllt wird im Lichte der Schutzzwecke und des Strafmaßes der ausdrück-

lich benannten Strafnormen. So ließe sich meines Erachtens dieser Einwand relativ leicht entkräften.

Herr **Dr. Peter Schantz**: Zur Frage von Herrn Grobe zur Berufsfreiheit. Ich glaube in der Tat, das ist eine Berufsausübungsregelung, und die Schutzgüter, um die es hier geht, sind hinreichend gewichtig, sodass das nicht der verfassungsrechtliche Kernkonflikt ist, um den es dabei geht. Ähnliche Fragen haben wir zum Beispiel auch, wenn man keine Sicherheitsüberprüfung bekommt und dann auch bestimmte Tätigkeiten nicht machen kann.

Zu der Frage, wie das mit der Weiterzahlung ist, falls es nicht möglich ist, das Arbeitsverhältnis rechtzeitig zu beenden, bin ich in der Tat der Ansicht, da sollte man versuchen, irgendwie einen Ausgleich hinzubekommen, eine Art Parallelisierung. Da kann man auch überlegen – ich weiß nicht, wie das hier in Hessen gehandhabt wird, ob es Musterarbeitsverträge gibt, zumindest für Mitarbeiter von Abgeordneten –, entsprechende Kündigungsfristen vorzusehen – in der Regel sind das ja befristete Arbeitsverhältnisse – und das an der Stelle gleichzuschalten, damit das einfach parallel läuft. Denn es ist möglicherweise nicht immer sachgerecht, dass der Abgeordnete das sonst am Ende selbst zahlen muss.

Oliver Stirböck hat eben auch die Frage mit den Straftaten und den Staatsschutzdelikten angesprochen. Ich finde, Staatsschutzdelikte würden sich als Regelbeispiele anbieten. Was heißt denn „Regelbeispiele“? Regelbeispiele entlasten vor allem die Präsidentin; denn typischerweise liegt dann so eine Gefahr vor. Da muss noch geprüft werden: Ist das ein atypischer Fall? – Das schließt natürlich nicht aus, dass man auch andere Straftaten berücksichtigt. Wenn wir beispielsweise jemanden haben, der notorisch gewalttätig ist, dann ist er natürlich eine Gefahr für den Landtag und die Menschen, die hier arbeiten. Ich glaube insofern, das ist dann auch nicht abschließend.

Herr Schon, Sie hatten das bei mir wahrgenommen als tiefgreifendste Kritik. Es ging mir vor allem wirklich darum, dass wir schauen: Wie können wir die Regelungen, die wir hier haben, besser machen? – Das Einzige, was mir ein wirkliches Anliegen ist, ist, dass wir im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes schauen, welche Mittel wirklich erforderlich sind, um jeweils die Gefahr abzustellen, dass wir da so eine Art Stufenverhältnis haben, an dessen letzter Stufe nach der Entscheidung des Gesetzgebers der Finanzierungsausschluss steht; aber es gibt eben auch mildere Mittel.

Das sah man zum Beispiel auch: Es gab schon zwei Verfahren, die ähnliche Situationen beinhalteten. Das war einmal in Sachsen und einmal in Baden-Württemberg. Da ging es um den Zugang zu Gebäuden oder zu Liegenschaften in Baden-Württemberg. Da wurde dann auch diskutiert: Kann man zwischen den Liegenschaften des Landtags differenzieren – das ging damals wohl in Baden-Württemberg –, dass derjenige zum Beispiel nicht in die Nähe des Plenarbereichs kommt, oder so etwas?

Das sind eben Punkte, da geht es um die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips. – Ich glaube, ich habe alles.

Frau **Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg**: Was das Parteienprivileg anbetrifft, wäre mir schon wichtig, noch einmal zu betonen, dass das nicht in Rede stehen sollte und auch nicht auf indirektem Wege unterlaufen werden sollte.

Natürlich kann grundsätzlich die Gefahr bestehen, dass diejenigen, die in Amt und Würden sind, da etwas großzügiger sind mit Eigenen als mit der Opposition. Das ist aber vorliegend meines Erachtens nicht der Fall. Grundsätzlich ist es so, dass die Finanzierung von Abgeordneten- oder Fraktionsmitarbeitern auch aus anderen Gründen eingestellt werden kann. Es gibt Vorbildregelungen, die betreffen so Verwandtschaftsverhältnisse. Da sagt auch keiner, dass die Opposition davon besonders stark betroffen wäre.

Es ist natürlich insgesamt wichtig, dass man bei der Auslegung dieser konkreten Vorschriften, die den parlamentarischen Schutzgütern dienen, nicht an Parteizugehörigkeit anknüpft, sondern an andere Kriterien. Dann halte ich das für verfassungskonform, wenn es hinreichend gewichtig ist. In der Tat muss man dann über die justizielle Kontrolle natürlich auch hinreichenden Rechtsschutz vorsehen.

Zweiter Punkt zu den Arbeitsverträgen. Ich meine, ohne dass ich jetzt Arbeitsrechtlerin wäre, es wird sich wahrscheinlich auch die Praxis der Arbeitsverträge ändern, indem man entsprechende Voraussetzungen in die Arbeitsverträge hineinschreibt und das dann den Kündigungsprozess erleichtert.

Schließlich, was die Straftaten betrifft, so kann das natürlich auch grundsätzlich unterschiedliche politische Gruppierungen betreffen. Ja, es kann auch die Klimakleber betreffen. Die Frage ist so ein bisschen: Muss man das hier einpreisen, indem man regelbeispielhaft nur Staatsschutzdelikte oder andere hervorhebt? Oder kann man sagen, grundsätzlich ist eben auch bei Wirtschaftskriminalität, bei Verbindungen zur organisierten Kriminalität, nicht erst bei Spionage, sondern auch bei Bestechlichkeit, sozusagen eine solche Verachtung der Rechtsordnung zu sehen, dass man das als Anknüpfung nehmen kann?

Ich würde sagen, da spricht viel für Offenheit. Also Regelbeispiele gerne, aber grundsätzlich scheint mir eine Straftat schon ein solches Unwerturteil gegenüber der Rechtsordnung zu sein, dass man das durchaus heranziehen kann, um weitere Prüfungen vorzunehmen. Und grundsätzlich ist natürlich auch so, dass man sich mit offenen Regeln eine gewisse Flexibilität behält, weil man nicht alle zwei Jahre hier sitzt und diese Gesetze verschärft, sondern das vielleicht auf einer untergesetzlichen Ebene noch pragmatischer zu regeln wäre.

Herr **Dr. Ulrich Vosgerau**: Ich mache es mal von hinten nach vorne, was die ersten drei Fragen angeht.

Würde es einen Kündigungsgrund darstellen, wenn von einem Fraktions- oder Abgeordnetenmitarbeiter dieses Urteil gefällt wird, dass er aus Sicherheitsbedenken nicht eingestellt werden kann? – Das ist in der Tat eine Fachfrage aus dem Arbeitsrecht. Da bin ich nicht in erster Linie zuständig. Ich würde aber befürchten, dass es ein Kündigungsgrund wäre. Ich würde hier die Parallele

ziehen zu den Corona-Fällen, also bereichsbezogene Impfpflicht, wo auch kein Mensch hat ahnen können, dass der Gesetzgeber auf einmal eine solche Pflicht einführt. Ich meine, das ist schon bei Ärzten und Pflegern im Prinzip als Kündigungsgrund akzeptiert worden, wenn die sich nicht haben impfen lassen und faktisch das Krankenhaus nicht mehr betreten konnten.

Muss der Abgeordnete die Möglichkeit haben, das Verhältnis zeitig zu kündigen, damit er nicht auf Kosten sitzen bleibt? – Ja, sicher. Die Frage wäre wohl insbesondere, und so wäre das prozedural zu regeln: Wenn dieses Urteil ausgesprochen wird, dass der Mitarbeiter nicht beschäftigt werden kann, er aber noch einen laufenden Arbeitsvertrag hat, der natürlich nicht in 24 Stunden aufgelöst werden kann, dann müsste der Landtag natürlich für die Zwischenzeit, wo er noch beschäftigt werden muss, für die Kosten aufkommen, weil der Abgeordnete nicht doppelt bestraft werden darf. Erstens darf er den von ihm ausgewählten Mitarbeiter nicht beschäftigen, und zweitens muss er dann auch noch die Geldauflagen zahlen. Das geht natürlich nicht.

Was die erste Frage angeht, würde ich dogmatisch auseinanderhalten wollen das Problem der Berufsfreiheit, das eben den potenziellen Mitarbeiter oder den dann zu kündigenden Mitarbeiter betrifft und das ich schon für erheblich halte. Das hatte ich am Beispiel 1 und 2 des Mehrheitsentwurfs und 1 des AfD-Entwurfs dargestellt. Das würde ich von den weiteren Problemen unterscheiden, die sich so im Umfeld des Artikels 38 des Grundgesetzes, zu übertragen auf die Hessische Verfassung – ich weiß im Moment nicht genau, wo es da steht –, stellen. Das sind zwei Paar Schuhe. Das ist einmal die Grundrechtsproblematik, und das ist einmal die staats- und fraktionsrechtliche Problematik, wo natürlich die Opposition nicht übermäßig behindert werden darf und wo man dann schauen müsste, dass die Sicherheitsüberprüfung nicht missbraucht wird, um die Opposition systematisch ihrer Mitarbeiter zu berauben. Das steht auch fest.

Was das Problem der Straftaten angeht, gilt zunächst einmal: Je bestimmter es ist, desto besser. – Man kann hier nicht unbedingt verfassungsrechtliche Vorgaben machen, weil hier immer auch der Satz gilt, dass der Gesetzgeber natürlich einen gewissen Entscheidungsfreiraum, eine Bewertungsprärogative hat, was eben der Gesetzgeber jetzt für besonders wichtig hält. Aber es wäre aus verfassungsrechtlicher Sicht zu sagen: Je genauer das im Gesetz geregelt ist, desto besser und desto höher die Wahrscheinlichkeit der Verfassungsgemäßheit.

Ich würde auch insbesondere im Zusammenhang, um dem Übermaßverbot Genüge zu tun, darauf abstellen: Vielleicht sollten es mehrere Straftaten sein und nicht nur eine. Vielleicht sollten es relativ hohe Verurteilungen sein und nicht nur marginale. Natürlich sollten es tendenziell auch Delikte sein, die die Sicherheit des Landtages potenziell beeinträchtigen können, wobei hier natürlich auch immer eine Bewertung im Einzelfall einzustellen sein wird, gerade um dem Übermaßverbot Genüge zu tun.

Endlich, weil Sie das auch erwähnt hatten als Möglichkeit: Die Mitgliedschaft in einer verbotenen Partei in den letzten fünf Jahren, das wäre bestimmt kein Kriterium des Ausschlusses; denn es steht ja fest, dass aus dem Verbotensein oder dem Verbotenwerden einer politischen Partei kein automatischer Schluss auf die Verfassungsfeindlichkeit aller ihrer Mitglieder gezogen werden kann. So ist es so, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in ständiger Rechtsprechung betont, dass im Falle eines Parteiverbots noch nicht einmal alle Abgeordneten dieser

Partei automatisch ihr Mandat verlieren dürften, so wie es eben für Deutschland im Bundeswahlgesetz drinsteht, sondern dass auch hier eine Einzelfallprüfung gemacht werden muss. Umso mehr muss gelten, dass der einzelne private Grundrechtsträger natürlich nicht pauschal als Verfassungsfeind gelten kann, weil er vor fünf Jahren einmal Mitglied einer Partei war, die dann für verfassungswidrig erklärt worden ist.

Bis hierher. – Soll ich dann die Spezialfrage, die an mich gerichtet war, auch noch beantworten?

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Gerne.

Herr **Dr. Ulrich Vosgerau**: Jawohl, also dann die Spezialfrage. Da muss ich erstens sagen – deswegen könnte ich es ganz kurz machen, mache ich aber nicht –: Das ist ein Missverständnis von Ihnen; ich habe natürlich auch ein hohes Sprechtempo. Ich habe am Ende meiner einleitenden Ausführungen gesagt, das steht aber auch im Gutachten drin: Alles, was ich jetzt hier über die Implikationen des Parteienprivilegs gesagt habe und was mir eben einige nicht mit der hinreichenden Deutlichkeit zu sehen scheinen, das verdichtet sich auch für mich nicht zum Urteil der Verfassungswidrigkeit beider Entwürfe, sondern, so habe ich am Ende gesagt, das bleibt ein Legitimitätsargument, es wird nicht zu einem Legalitätsargument. Es bleibt bei der Legitimität. Aber das wollte ich doch einmal zu bedenken geben.

Aber ich gehe trotzdem gern noch weiter auf Ihre Frage und Anregung ein, da Sie sich auf die NPD-II-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2017 bezogen haben, wo das Bundesverfassungsgericht, wie Sie richtig sagen, dem verfassungsändernden Gesetzgeber geraten hat, wie er denn das Grundgesetz ändern könnte, damit eine Benachteiligung einer politischen Partei, die nicht verboten werden kann, dennoch möglich wird.

Diese Passagen – nicht das gesamte NPD-II-Urteil; da stehen auch sehr vernünftige Dinge drin, aber speziell die Passagen, die das Bundesverfassungsgericht über die angebliche verfassungsrechtliche Möglichkeit des Entzugs der staatlichen Parteienfinanzierung schreibt – halte ich für eine geradezu skandalöse Fehlentscheidung. Hintergrund ist der: Das Bundesverfassungsgericht hätte die NPD eigentlich ganz gerne verboten, hat sich aber nicht getraut, weil es wusste, dass dies dann zu einer Verurteilung der Bundesrepublik Deutschland durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geführt hätte.

Deswegen war man ein bisschen in Verlegenheit und hat so ein bisschen aus einer Übersprungs-handlung heraus dann in das Urteil reingeschrieben, der verfassungsändernde Gesetzgeber könnte doch den Artikel 21 noch einmal ändern und könnte reinschreiben, dass man Parteien, die wegen Geringfügigkeit, weil sie völlig unbedeutend sind, pleite sind, nicht verboten werden können, weil sie eben keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit oder für die Verfassungsordnung darstellen, ja die staatliche Finanzierung entziehen könnte.

Diese Entscheidung ist insofern schon in formeller Hinsicht meines Erachtens verfassungsrechtlich indiskutabel, weil es natürlich nicht das Amt des Bundesverfassungsgerichts ist, dem

verfassungsändernden Gesetzgeber irgendwie Ratschläge zu geben oder Vorgaben zu machen. Dagegen spricht schon die Gewaltenteilung.

Der dann daraus entstandene verfassungsrechtliche Zustand, dass eben der verfassungsändernde Gesetzgeber dem Bundesverfassungsgericht gefolgt ist und das so ins Grundgesetz reingeschrieben hat, ist ebenfalls unhaltbar; denn der Rechtsstaat basiert – das hat Niklas Luhmann einmal sehr schön dargestellt – auf dem dualen Code zwischen legal und illegal. Also, jedwede Handlung ist im Rechtsstaat entweder legal oder illegal.

Durch diese Neufassung des Artikels 21 wird sozusagen eine Zwischenstufe, ein Graubereich geschaffen, dass es offenbar politische Parteien geben soll, die nicht verboten sind, aber gleichzeitig auch nicht gleichbehandelt werden müssen, weil sie sich in so einem Graubereich der rechtlichen Missbilligung befinden, die noch nicht zum Verbot führt. Das heißt, es wird dadurch zugleich die staatliche Parteienfinanzierung vom allgemeinen, gesetzlich geregelten Recht zu einer Art Privileg für die Parteien, die aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts so noch nicht verbotswürdig sind, aber auch nicht in Ordnung.

Das halte ich für ganz verkehrt, und diese Rechtsprechung würde ich eher überwinden wollen. Aber, wie gesagt, mich betrifft das nicht, weil ich nicht behaupte, dass hier irgendwas verfassungswidrig wäre wegen Verstoßes gegen das Parteienprivileg.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: So, jetzt sind wir mit dem ersten Fragenblock durch. Ich muss gestehen, wir sind jetzt auch bei Bewertungen des Bundesverfassungsgerichts angekommen, das hatte ich mir so jetzt eigentlich nicht vorgestellt. Deswegen würde ich vorschlagen, wir kommen wieder zurück zu dem eigentlichen Inhalt, über den wir heute sprechen wollen.

Ich hatte jetzt gesehen, dass es noch eine Wortmeldung von Herrn Dr. Grobe gibt. Bitte schön, Herr Dr. Grobe.

Abgeordneter **Dr. Frank Grobe**: Frau Präsidentin! Ich muss noch einmal nachhaken.

Die meisten behaupten ja das Bestehen einer angeblichen Möglichkeit, Abgeordneten und Fraktionen stünde es frei, betroffene Mitarbeiter auf eigene Kosten zu beschäftigen. Welche tatsächlichen, namentlich praktischen Möglichkeiten hat denn eine Fraktion in Anbetracht der Zweckgebundenheit jeglicher Mittelverwendung, überhaupt Mittel auf eigene Kosten auszugeben? Konkret: Woher soll denn dieses eigene Geld kommen? Wir haben auf der einen Seite die Partei, von der dürfen wir kein Geld nehmen. Wir haben die Fraktion, die darf der Partei nichts geben. Das ist ja auch richtig. Und jetzt stehen wir da und müssten quasi den Mitarbeiter finanzieren.

Herr Dr. Schantz, zu dem, was Sie gesagt haben: Die Verträge mit unseren Arbeitnehmern sind ja schon längst geschlossen. Wir haben letztlich gar keine befristeten Verträge. Wir können die nicht einfach von heute auf morgen rauswerfen; denn sie werden dann klagen. Von daher gesehen, dürfte eine rückwirkende Anwendung dieses Gesetzentwurfes der vier anderen Fraktionen

eigentlich gar nicht stattfinden. Meiner Ansicht nach oder unserer Ansicht nach dürfte dieses Gesetz sowieso erst mit der nächsten Legislaturperiode in Kraft treten. Wie sehen Sie das?

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Darf ich Sie noch fragen, Herr Dr. Grobe: An wen war denn jetzt die erste Frage gerichtet?

(Abgeordneter Dr. Frank Grobe: An alle!)

– An alle Sachverständigen. – Dann darf ich jetzt noch einmal fragen: Gibt es noch weitere Fragen aus Ihrer Runde? Dann würde ich das nämlich in diesen Fragenblock mit aufnehmen. – Das scheint mir nicht der Fall zu sein. Dann würde ich wieder in der alphabetischen Reihenfolge beginnen. Sie wissen schon immer, an welcher Stelle Sie sind. Dann darf ich das Wort zunächst an Herrn Prof. Bäuerle geben, und dann gehen wir die Reihe durch. Sie haben das Wort. Bitte schön.

Herr **Prof. Dr. Michael Bäuerle**: Woher soll das Geld kommen? Herr Dr. Grobe, die Frage kann ich Ihnen auch nicht beantworten. Sie können ihn ja selbst bezahlen, wenn Sie möchten. Dass es ein Eingriff wäre, wenn Sie die Mittel nicht mehr erstattet bekommen, darüber haben wir gesprochen. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, es wäre verfassungskonform – –

(Abgeordneter Jürgen Frömmrich: Sprechen Sie ins Mikrofon, bitte!)

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Herr Prof. Bäuerle, genau, das wäre ganz lieb. Es wird nicht als unhöflich betrachtet, wenn Sie nicht in Richtung des Fragestellers schauen; denn das Mikrofon ist in der anderen Richtung.

Herr **Prof. Dr. Michael Bäuerle**: Entschuldigen Sie, die zweite Frage habe ich vergessen.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Herr Prof. Bäuerle, dürfen wir Sie bitten, weil es Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete gibt, die den ersten Teil der Antwort, wo es um das Geld ging, auch nicht verstanden haben: wenn Sie das gerade noch mal ganz kurz sagen könnten.

Herr **Prof. Dr. Michael Bäuerle**: Ich konnte die Frage nicht beantworten. Woher soll das Geld kommen? Wir haben ja festgestellt, dass es sich um einen zumindest mittelbaren Eingriff handelt, der gerechtfertigt ist. Vielleicht kann man ihn dann noch aus privaten Mitteln bezahlen. Die Frage ist für mich jetzt auch verfassungsrechtlich zumindest nicht relevant.

Zur zweiten Frage, fürchte ich, kann ich auch nichts sagen.

(Abgeordneter Dr. Frank Grobe: Die ging an Dr. Schantz!)

Herr **Dr. Paul Glauben**: Ich nehme gerne zu beiden Fragen Stellung.

Das eine ist natürlich klar: Was den Abgeordneten angeht, der kann es aus seinen privaten Mitteln machen. Und bei den Fraktionen haben wir in der Tat die Frage: Was haben die noch für Mittel? Es gibt eine Möglichkeit, und die wäre praktisch denkbar. In den Fraktionen ist es ja üblich, dass Abgeordnete Abgaben an die Fraktionen zahlen. Das sind in dem Moment private Mittel, und diese privaten Mittel könnten dann natürlich dafür eingesetzt werden. Klar ist: Die öffentlichen Mittel dürfen Sie als Fraktion nicht mehr einsetzen.

Zu der zweiten Frage, dass Sie meinen, nur für die Zukunft, dazu hatte ich kurz etwas gesagt, und dazu finden Sie auch in meiner Stellungnahme Ausführungen. Ich persönlich halte das für eine unechte Rückwirkung. Das heißt, es ist möglich, dass auch laufende Verträge erfasst werden, selbstverständlich von dem Zeitpunkt an – das ist nicht an die Legislaturperiode gebunden – mit Inkrafttreten des Gesetzes. Alle dann laufenden Verträge werden erfasst. Ein Vertrag, der abgeschlossen ist, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im vergangenen Jahr, von mir aus, ausgeschieden sind, selbstverständlich nicht mehr. Das wäre eine echte Rückwirkung.

Herr **Prof. Dr. Markus Ogorek**: Was ich gerne ergänzen würde, ist zunächst einmal die Frage nach dem Kündigungsgrund. Wie gesagt, ich bin kein Arbeitsrechtler. Aber ich bin mir keineswegs sicher, ob der Abgeordnete am Ende des Tages wirklich auf den Kosten sitzen bleibt oder ob nicht ein Kündigungsgrund vorliegt. Ich glaube jetzt nicht, dass sich das Arbeitsgericht dazu berufen fühlen wird, die Wertungen der Landtagspräsidentin zu überprüfen. Jedenfalls sehe ich da eine Parallelität zu dem Verhalten der Arbeitsgerichte bei Konstellationen, die das SÜG betreffen. Da halten sich die Arbeitsgerichte massiv zurück.

Von daher müsste man das entweder prozedural lösen, dass im Grunde so eine Art Vorabbescheid, Vorabprüfung durchgeführt wird, oder, wenn man nach dem Studium der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung zu dem Ergebnis gelangt, es liegt ein Kündigungsgrund vor, und sei es auch nur eine Verdachtskündigung, dann hat man das Problem eigentlich gar nicht, und wir führen hier Scheingefechte.

Ich würde gerne noch auf zwei weitere Punkte hinweisen. Einmal ist zu Recht darauf hingewiesen worden – ich weiß leider nicht mehr so genau, von wem –, dass eine Regelanfrage außerordentlich eingriffsintensiv ist. Dem ist natürlich so. Auf der anderen Seite muss man sehen, dass Vorabprüfungen, beispielsweise nach dem SÜG, oder wie hier jetzt, ich sage mal, fachspezifische Zuverlässigkeitsprüfungen, kein Fremdkörper in unserer Rechtsordnung sind. Der § 1 Absatz 4 SÜG wird beispielsweise entsprechende Prüfungen auch für Rüstungskonzerne, für KRITIS-Unternehmen, für Energieversorger vorsehen.

Vor dem Hintergrund glaube ich nicht, dass der Landtag jetzt mit Blick auf – –

(Unruhe)

– Es ist ziemlich laut. Das ist dann schwierig.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Genau. – Herr Prof. Ogorek, Sie haben das Wort. Bitte schön.

Herr **Prof. Dr. Markus Ogorek**: Ich glaube halt nicht, dass das jetzt eine für die Rechtsordnung fremde Wertung wäre, wenn man hier eine Regelanfrage vorsehen würde. Ob man so weit gehen möchte, das ist für mich eher eine rechtspolitische Frage, weniger eine verfassungsrechtliche. Das ließe sich jedenfalls meines Erachtens rechtfertigen.

Ich würde gerne noch einmal auf § 6a Absatz 2 hinweisen. Da haben wir in dem Entwurf zwei starre Ausschlussgründe für die Aufwendungserstattung, zum einen die vorsätzliche Verurteilung und zum anderen die verfassungsschutzrelevanten Tätigkeiten des Betroffenen. Die Auskunft aus dem BZR bezieht sich natürlich auf die vorsätzliche Verurteilung. Mit der BZR-Auskunft komme ich eigentlich nicht weiter im Hinblick auf verfassungsschutzrelevante Tätigkeiten. Vor dem Hintergrund bin ich eigentlich auf NADIS, auf ein Auskunftersuchen in Richtung des Verfassungsschutzes, zwingend angewiesen. Das ist, wenn man so will, nichts on top, sondern, wenn man Spionage, wenn man das Thema Extremismus konsequent angehen möchte, dann ist man zwingend darauf angewiesen, sich an den Verfassungsschutz zu wenden.

Ich hatte gerade in der Diskussion so ein bisschen den Eindruck, na ja, das wird als etwas Überschießendes betrachtet, also: Wieso soll jetzt auch noch der Verfassungsschutz, dessen Arbeitsweise ja auch in Zweifel gezogen worden ist, involviert sein? – Da würde ich sagen, wenn man verfassungsschutzrelevante Tätigkeiten zum Anknüpfungspunkt eines Ausschlusses der Finanzierung macht, dann muss man sich natürlich auch an den Verfassungsschutz wenden.

Außerdem, vielleicht noch als Ergänzung: Wenn ich das richtig in Erinnerung habe, steht in der Begründung des Mehrheitsentwurfes expressis verbis drin, dass man nicht die Wertungen des Verfassungsschutzes übernehmen soll, sondern sich ausschließlich an die Tatsachen zu halten hat. Insoweit würde dann der Einwand nicht verfangen, den der Kollege Vosgerau gerade geäußert hat. – Vielen Dank.

Frau **Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg**: Ihre Reihenfolge hat die schöne Konsequenz, dass man nur noch das zu sagen braucht, was man interessant findet, wenn man mit U anfängt.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Entschuldigung, es wäre jetzt aber noch Herr Schantz dran. Nur, um die Reihenfolge einzuhalten: Herr Schantz, wollen Sie gerade bitte?

(Herr Dr. Peter Schantz: Sie sind schon dran!)

– Okay, dann switchen wir. Wir sind ja flexibel. – Bitte schön.

Frau **Prof. Dr. Antje von Ungern-Sternberg**: Wir sind flexibel, ja. Aber da Sie ja Frau Wallmann heißen, sind Sie alphabetisch in genau derselben Situation wie ich.

Ich wollte nur einen kurzen Punkt zum Vertrauensschutz sagen. Das ist ja vor allem ein Vertrauensschutz-Argument, wenn man sagt: Wir wollen keine Rückwirkung, oder wir müssen die Folgen der Rückwirkung abfedern. – Man kann natürlich auch argumentieren, dass jetzt aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre etwas parlamentarisch explizit gemacht wird, was eigentlich schon immer eine Grundvoraussetzung des Parlamentarismus war, nämlich dass man nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt, die sich nicht gegen die Funktionsfähigkeit des Parlaments wenden, die nicht in Machenschaften der organisierten Kriminalität verwickelt sind, damit sie nicht erpressbar sind, usw.

Ich würde sagen, das mindert doch dieses Rückwirkungs- und Vertrauensschutz-Argument beträchtlich.

Herr **Dr. Peter Schantz**: Zu der Frage: „Wer finanziert die Abgeordnetenmitarbeiter, wenn es keine staatlichen Mittel sind?“, hat Dr. Glauben das richtig gesagt. Fraktionsumlagen sind zum Beispiel auch, wenn eine Fraktion in Gründung ist, das probate Mittel. Da hat sie nämlich auch noch kein Geld, muss aber schon die ersten Investitionen tätigen und auch die ersten Personen anstellen.

Zur Frage der Rückwirkung. Ja, eine richtige Rückwirkung im verfassungsrechtlichen Sinne würde ich auch nicht annehmen, ehrlich gesagt. Mein Petition war, dass wir in irgendeiner Form eine, ich sage mal, etwas gnädigere Regelung finden als diese drei Tage. Denn wahrscheinlich wird es im Arbeitsrecht für viele Punkte Lösungen geben, sei es, dass derjenige vielleicht etwas verschwiegen hat, sei es, dass es am Ende doch Kündigungsfristen in Musterverträgen gibt. Das kann ich mir sehr gut vorstellen. Auch wenn es befristete Arbeitsverhältnisse sind, ist es im parlamentarischen Bereich in der Regel so, dass es da Möglichkeiten gibt.

Es geht einfach darum: Die Realität ist möglicherweise ein bisschen differenzierter, als wir uns das so vorstellen, und zumindest differenzierter als die Regelung mit den drei Tagen. Darauf käme es mir an der Stelle an.

Herr **Dr. Ulrich Vosgerau**: Wir reden hier über den Problemkreis, von dem ich bereits in meinem Eingangsstatement gesagt hatte, dass er meines Erachtens einer schneidenden rechtlichen Regelung nicht zugänglich ist oder einem schneidenden rechtlichen Urteil nicht zugänglich ist, sondern das bleibt eine politische Bewertungsfrage.

Es hatten gleich mehrere Sachverständige in ihren Statements sinngemäß betont, dass nur der Mehrheitsentwurf die öffentliche Sicherheit so richtig schütze, weil er eben den Ausschluss des Ersatzes der Aufwendungen so in den Vordergrund stellt, wohingegen der AfD-Entwurf gewissermaßen zahnlos sei, weil er diese Möglichkeit des Ausschlusses der Erstattung von Aufwendungen gerade nicht enthalte.

Ich habe demgegenüber, insofern hier wohl jetzt eine Mindermeinung, in meinem Gutachten auf Seite 9 bereits gesagt, dass ich jetzt nicht sehen würde, warum eigentlich dieser Ausschluss der Erstattung von Aufwendungen überhaupt erforderlich ist, da ein Mitarbeiter, so jedenfalls meine Beurteilung, der die Liegenschaften des Landtages nicht betreten darf und der auch nicht auf die EDV des Landtages Zugriff nehmen darf, also auch vom Homeoffice ausgeschlossen ist, für eine Fraktion wie für einen Landtagsabgeordneten keinerlei Wert hätte, und nicht nachzuvollziehen wäre, warum sie den überhaupt bezahlen wollen sollten.

Natürlich könnte ein Landtagsabgeordneter, der über entsprechende Mittel verfügt, immer privat einen Assistenten einstellen; daran kann ihn dann niemand hindern. Aber einen großen Wert hätte das wahrscheinlich nicht, wenn er den Landtag nicht betreten dürfte. Aber, wie gesagt, das ist letztlich eine politische Bewertung, was man im Sinne der öffentlichen Sicherheit für erforderlich hält.

Im Ergebnis – da ist dann wiederum große Einigkeit zu allen anderen Gutachtern – dürfte das hier unechte Rückwirkung sein, keineswegs echte Rückwirkung. Es geht ja nicht darum, dass beispielsweise eine Fraktion die für einen Mitarbeiter in den letzten drei Jahren ausgeschütteten Bezüge dann wieder zurückzahlen müsste oder so, sondern es wird ab irgendeinem Zeitpunkt gesagt, dass diese Beschäftigung perspektivisch nicht fortgesetzt werden darf; und dann muss eben irgendeine Lösung gefunden werden, die den Grundrechten des Mitarbeiters, dem Kündigungsschutzrecht usw. dann natürlich noch irgendwie genügt. Das ist richtig, aber daran wird es nicht scheitern. Solche Lösungen werden bei unechter Rückwirkung letztlich prozedural zu finden sein. Gewiss nicht innerhalb der drei Tage – da besteht ja jetzt auch Einigkeit, dass das nicht das letzte Wort sein kann. Aber daran wird die Verfassungsmäßigkeit nicht scheitern, das wird man dann wohl hinbekommen.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Vielen Dank. – Es gibt erneut eine Wortmeldung von Herrn Dr. Grobe. Ich darf noch einmal fragen oder herumschauen, ob es noch weitere Wortmeldungen gibt. – Das ist nicht der Fall. Herr Dr. Grobe, bitte schön.

Abgeordneter **Dr. Frank Grobe**: Ich habe noch eine Frage an die beiden Professores Ogorek und Bäuerle. Welche verfassungsrechtliche Bedeutung messen Sie der mittlerweile jahrelangen Übung bei, dass entgegen den parlamentarischen Gepflogenheiten aus parteitaktischen Überlegungen eine Fraktion, gegen die sich der Entwurf letztlich richtet, im Präsidium nicht vertreten ist? – Vielen Dank.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Herr Dr. Grobe, das ist nicht Gegenstand des Gesetzentwurfes und damit eine nicht zulässige Frage in dieser Anhörung. Dazu könnten sich jetzt auch die Anzuhörenden nicht äußern.

Ich darf fragen, ob es noch weitere Fragen gibt. – Das ist nicht der Fall. – Herr Prof. Bäuerle, bitte schön.

Herr **Prof. Dr. Michael Bäuerle**: Noch eine kleine Anmerkung, wenn jetzt über den Gesetzentwurf nachgedacht wird.

Wir haben in § 13a HSOG, hessisches Polizeigesetz, eine Regelung über eine Zuverlässigkeitsprüfung außerhalb des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes, nur die polizeiliche, die vielleicht Modell stehen könnte für eine denkbare Zuverlässigkeitsprüfung. Wenn jetzt darüber nachgedacht wird, würde ich da einmal reinschauen, weil es eine sehr schöne Regelung ist, die sich vielleicht in Ansätzen übernehmen ließe.

Präsidentin **Astrid Wallmann**: Dann darf ich auch für diese Anregung noch ganz herzlich danken. Ich möchte mich aber erst mal in Gänze bei Ihnen allen, meine sehr geehrten Anzuhörenden und Sachverständigen, bedanken, dass Sie heute hierhergekommen sind, dass Sie im Vorfeld Ihre Stellungnahmen eingereicht haben, dass Sie für alle Fragen zur Verfügung gestanden haben. Wir sind jetzt nach nunmehr fast zwei Stunden fertig. Vielen Dank für Ihre Expertise. Damit darf ich Sie im Namen der Abgeordneten, im Namen des gesamten Ältestenrates sehr herzlich verabschieden.

An die Mitglieder des Ältestenrates nur der Hinweis, dass wir die Auswertung der Anhörung in der Sitzung am 2. Dezember vornehmen werden, dass Sie das schon mal entsprechend notieren.

Damit wäre jetzt diese Sitzung geschlossen, und wir werden uns in ungefähr fünf Minuten hier zur regulären Sitzung des Ältestenrates wiedersehen.
